



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 29. Januar 2015

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Zertifikaten (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) WpPG oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

[Seite absichtlich freigelassen]

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin.....	7
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	11
4. Abschnitt D – Risiken.....	29
5. Abschnitt E – Angebot	38
II. RISIKOFAKTOREN	39
III. VERANTWORTUNG	46
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	47
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	48
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	59
1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	60
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	61
Option I: Bonus-Zertifikate, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktien- marktanleihen mit einer Aktie als Basiswert	61
Option II: Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einer Aktie als Ba- siswert	98
Option III: Bonus-Zertifikate, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und In- dexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert	134
Option IV: Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert	172
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	206
VII. BESTEUERUNG	236
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	236
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	240
3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	243
VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	244
1. Platzierung.....	244
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	244
3. Verkaufsbeschränkungen.....	244
4. Potentielle Investoren	245
5. Bestimmung des Verkaufskurses	245
6. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	246
IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	247
X. GENERELLE INFORMATIONEN	249
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	249
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	249
3. Börseneinführung	249
4. Ermächtigung.....	249
5. Einsehbare Dokumente	249
6. Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises	250
7. Angaben von Seiten Dritter.....	251
8. Informationen über die Vermögens,- Finanz- und Ertragslage	251
9. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	251
10. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	251
XI. UNTERSCHRIFTEN	253

[Seite absichtlich freigelassen]

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Zusammenfassung für eine konkrete Emission wird die nur für diese konkrete Emission von Schuldverschreibungen relevanten Angaben, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt, enthalten und somit die Optionen und Leerstellen, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise bis Abschnitt E – Angebot (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich etwaiger Nachträge und einschließlich des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:</p> <p>Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Wei-</p>

		<p>terveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem][den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland].]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich) [(aus-schließlich)]] [ggf. Uhrzeit angeben].]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (http://www.nordlb.de – NORD/LB Kapitalmarktportal) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, stellt dieser Finanzintermediär Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung.]</p>

2. Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –. Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.
B.2.	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland. Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Finanzkrise hat zahlreiche Regierungen und supranationale Organisationen zu maßgeblichen Änderungen bei der Bankenregulierung veranlasst. Insbesondere die Umsetzung der Reform 2010 (Basel III), die durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht für die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute (Basel II) sowie die Kapitaladäquanzverordnung (CRR) entwickelt worden ist, wird in Zukunft bei der Emittentin zu höheren Eigenkapitalanforderungen und erhöhten Anforderungen hinsichtlich der <i>Liquidity Coverage Ratio</i> (LCR) und der <i>Net Stable Funding Ratio</i> (NSFR) führen, das von hoher Bedeutung für die Emittentin ist. Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten, gehen die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften im Bereich der Schiffsfinanzierungen von einem anhaltend schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus, was Auswirkungen auf das Schiffs- und Flugzeugsegment hat. Daher sind die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Finanzquartalen vorbereitet. Die Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern. Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise der EU-Peripherieländer geprägt, so dass sich jeder der in den vorherigen Absätzen genannten Faktoren nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken kann.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (der „ NORD/LB Konzern “).
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.

B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																																																																																																																																																													
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<p>Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2012 und 31. Dezember 2013. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2014 und 30. September 2013 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2014 entnommen.</p> <table border="1" data-bbox="544 584 1415 1010"> <thead> <tr> <th></th> <th>1.1.-30.9. 2014 (in Mio €)</th> <th>1.1.-30.9. 2013 (in Mio €)</th> <th>1.1.-31.12. 2013 (in Mio €)</th> <th>1.1.-31.12. 2012 (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erfolgszahlen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>1.492</td> <td>1.476</td> <td>1.931</td> <td>1.959</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td>464</td> <td>642</td> <td>846</td> <td>598</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>124</td> <td>124</td> <td>163</td> <td>168</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanyinstrumenten</td> <td>61</td> <td>63</td> <td>83</td> <td>-123</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Hedge Accounting</td> <td>43</td> <td>-9</td> <td>-10</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finyanlagen</td> <td>66</td> <td>2</td> <td>11</td> <td>-5</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>-22</td> <td>24</td> <td>33</td> <td>-14</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>829</td> <td>852</td> <td>1.166</td> <td>1.158</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td> <td>-82</td> <td>-21</td> <td>69</td> <td>-99</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer</td> <td>389</td> <td>165</td> <td>268</td> <td>131</td> </tr> <tr> <td>Umstrukturierungsergebnis</td> <td>-24</td> <td>-24</td> <td>-38</td> <td>-34</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen</td> <td>1</td> <td>33</td> <td>69</td> <td>19</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>364</td> <td>108</td> <td>161</td> <td>78</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td>113</td> <td>-4</td> <td>-84</td> <td>-4</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>251</td> <td>112</td> <td>245</td> <td>82</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="544 1048 1415 1160"> <thead> <tr> <th></th> <th>1.1.-30.9. 2014 (in %)</th> <th>1.1.-30.9. 2013 (in %)</th> <th>1.1.-31.12. 2013 (in %)</th> <th>1.1.-31.12. 2012 (in %)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kennzahlen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (CIR)*</td> <td>51,28</td> <td>51,41</td> <td>51,4</td> <td>61,2</td> </tr> <tr> <td>Return-on-Equity (RoE)**</td> <td>6,71</td> <td>1,88</td> <td>2,1</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="544 1173 1171 1196">* Verwaltungsaufwand/Erträge gesamt einschließlich Saldo Sonstige Erträge/Aufwendungen</p> <p data-bbox="544 1198 1386 1238">** Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern)</p> <table border="1" data-bbox="544 1301 1415 1451"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.09. 2014 (in Mio €)</th> <th>31.12. 2013 (in Mio €)</th> <th>31.12. 2012 (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzzahlen</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva / Summe Passiva</td> <td>197.304</td> <td>200.823</td> <td>225.550</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>57.664</td> <td>54.859</td> <td>55.951</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>107.545</td> <td>107.604</td> <td>114.577</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>7.952</td> <td>8.169</td> <td>7.700</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="544 1489 1415 1639"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.09. 2014</th> <th>31.12. 2013</th> <th>31.12. 2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regulatorische Kennzahlen *</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamt-Kernkapital</td> <td>7.271</td> <td>8.112</td> <td>8.451</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel</td> <td>9.340</td> <td>9.811</td> <td>10.776</td> </tr> <tr> <td>Risiko gewichtete Aktiva (in Mio €)</td> <td>68.313</td> <td>68.500</td> <td>77.863</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittelquote</td> <td>13,67%</td> <td>14,32%</td> <td>13,84%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt-Kernkapitalquote</td> <td>10,64%</td> <td>11,84%</td> <td>10,85%</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="544 1666 1390 1787">* Die aufsichtsrechtlichen Konzerndaten für den 30. September 2014 wurden entsprechend den ab 1. Januar 2014 geltenden Regelungen der EU-Kapitaladäquanzverordnung (CRR) ermittelt. Die Vergleichszahlen zum 31. Dezember basieren materiell weiterhin auf den bis Jahresende 2013 gültigen Regelungen des deutschen Kreditwesengesetzes, sind aber an die Logik der CRR-Regelungen angepasst.</p>		1.1.-30.9. 2014 (in Mio €)	1.1.-30.9. 2013 (in Mio €)	1.1.-31.12. 2013 (in Mio €)	1.1.-31.12. 2012 (in Mio €)	Erfolgszahlen					Zinsüberschuss	1.492	1.476	1.931	1.959	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	464	642	846	598	Provisionsüberschuss	124	124	163	168	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanyinstrumenten	61	63	83	-123	Ergebnis aus Hedge Accounting	43	-9	-10	1	Ergebnis aus Finyanlagen	66	2	11	-5	Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	-22	24	33	-14	Verwaltungsaufwand	829	852	1.166	1.158	Sonstiges betriebliches Ergebnis	-82	-21	69	-99	Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	389	165	268	131	Umstrukturierungsergebnis	-24	-24	-38	-34	Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	1	33	69	19	Ergebnis vor Steuern	364	108	161	78	Ertragsteuern	113	-4	-84	-4	Konzernergebnis	251	112	245	82		1.1.-30.9. 2014 (in %)	1.1.-30.9. 2013 (in %)	1.1.-31.12. 2013 (in %)	1.1.-31.12. 2012 (in %)	Kennzahlen					Cost-Income-Ratio (CIR)*	51,28	51,41	51,4	61,2	Return-on-Equity (RoE)**	6,71	1,88	2,1	1		30.09. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 (in Mio €)	31.12. 2012 (in Mio €)	Bilanzzahlen				Summe Aktiva / Summe Passiva	197.304	200.823	225.550	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	57.664	54.859	55.951	Forderungen an Kunden	107.545	107.604	114.577	Eigenkapital	7.952	8.169	7.700		30.09. 2014	31.12. 2013	31.12. 2012	Regulatorische Kennzahlen *				Gesamt-Kernkapital	7.271	8.112	8.451	Eigenmittel	9.340	9.811	10.776	Risiko gewichtete Aktiva (in Mio €)	68.313	68.500	77.863	Eigenmittelquote	13,67%	14,32%	13,84%	Gesamt-Kernkapitalquote	10,64%	11,84%	10,85%
	1.1.-30.9. 2014 (in Mio €)	1.1.-30.9. 2013 (in Mio €)	1.1.-31.12. 2013 (in Mio €)	1.1.-31.12. 2012 (in Mio €)																																																																																																																																																											
Erfolgszahlen																																																																																																																																																															
Zinsüberschuss	1.492	1.476	1.931	1.959																																																																																																																																																											
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	464	642	846	598																																																																																																																																																											
Provisionsüberschuss	124	124	163	168																																																																																																																																																											
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanyinstrumenten	61	63	83	-123																																																																																																																																																											
Ergebnis aus Hedge Accounting	43	-9	-10	1																																																																																																																																																											
Ergebnis aus Finyanlagen	66	2	11	-5																																																																																																																																																											
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	-22	24	33	-14																																																																																																																																																											
Verwaltungsaufwand	829	852	1.166	1.158																																																																																																																																																											
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-82	-21	69	-99																																																																																																																																																											
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	389	165	268	131																																																																																																																																																											
Umstrukturierungsergebnis	-24	-24	-38	-34																																																																																																																																																											
Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	1	33	69	19																																																																																																																																																											
Ergebnis vor Steuern	364	108	161	78																																																																																																																																																											
Ertragsteuern	113	-4	-84	-4																																																																																																																																																											
Konzernergebnis	251	112	245	82																																																																																																																																																											
	1.1.-30.9. 2014 (in %)	1.1.-30.9. 2013 (in %)	1.1.-31.12. 2013 (in %)	1.1.-31.12. 2012 (in %)																																																																																																																																																											
Kennzahlen																																																																																																																																																															
Cost-Income-Ratio (CIR)*	51,28	51,41	51,4	61,2																																																																																																																																																											
Return-on-Equity (RoE)**	6,71	1,88	2,1	1																																																																																																																																																											
	30.09. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 (in Mio €)	31.12. 2012 (in Mio €)																																																																																																																																																												
Bilanzzahlen																																																																																																																																																															
Summe Aktiva / Summe Passiva	197.304	200.823	225.550																																																																																																																																																												
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	57.664	54.859	55.951																																																																																																																																																												
Forderungen an Kunden	107.545	107.604	114.577																																																																																																																																																												
Eigenkapital	7.952	8.169	7.700																																																																																																																																																												
	30.09. 2014	31.12. 2013	31.12. 2012																																																																																																																																																												
Regulatorische Kennzahlen *																																																																																																																																																															
Gesamt-Kernkapital	7.271	8.112	8.451																																																																																																																																																												
Eigenmittel	9.340	9.811	10.776																																																																																																																																																												
Risiko gewichtete Aktiva (in Mio €)	68.313	68.500	77.863																																																																																																																																																												
Eigenmittelquote	13,67%	14,32%	13,84%																																																																																																																																																												
Gesamt-Kernkapitalquote	10,64%	11,84%	10,85%																																																																																																																																																												
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2013, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.																																																																																																																																																													
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Han-	Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2014, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Konzernzwischenabschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der																																																																																																																																																													

	delsposition des Emittenten	Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	<p>Siehe Element B.4b</p> <p>EU Verfahren: Genehmigung der Kapitalmaßnahmen und Zusagen des NORD/LB Konzerns</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der NORD/LB implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Aufgrund der Eigentümerstruktur der NORD/LB werden alle Kapitalmaßnahmen als staatliche Beihilfe qualifiziert, so dass die Kapitalmaßnahmen durch die EU-Kommission in einem von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Verfahren genehmigt werden mussten. Die von der EU-Kommission genehmigten Kapitalstärkungsmaßnahmen umfassen (i) den Einbehalt von Gewinnen, (ii) den Verkauf von Beteiligungen, (iii) Kapitalinvestitionen bestimmter Eigentümer der NORD/LB in Form von Bareinlagen, (iv) die Umwandlung stiller Beteiligungen an der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft, der Bremer Landesbank, sowie anderer nachrangiger Wertpapiere, die von bestimmten Eigentümern der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, in Eigenkapital und (v) ein Garantieprogramm von zwei Eigentümern für einen bestimmten Teil eines festgelegten Kreditportfolios, das bis Ende 2014 durch die NORD/LB in Anspruch genommen werden konnte. Alle diese Kapitalstärkungsmaßnahmen wurden bis August 2012 umgesetzt. Das Garantieprogramm wurde allerdings zwischenzeitlich beendet, ohne dass die NORD/LB es tatsächlich in Anspruch genommen hat.</p> <p>Die Genehmigung der EU-Kommission basierte auf einem Katalog von Verpflichtungen, der zwischen der NORD/LB und der EU-Kommission für einen Zeitraum bis Ende 2016 in einem sogenannten Restrukturierungsplan vereinbart wurde. Dieser Restrukturierungsplan stützt sich hauptsächlich auf eine moderate Anpassung des Umfangs des NORD/LB Konzerns, gemessen an der Bilanzsumme und den risikogewichteten Aktiva, eine stärkere Konzentration auf die Kernkundschaft und Kernregionen der NORD/LB, ein Kostenoptimierungsprogramm und, was die NORD/LB und Bremer Landesbank angeht, den Einbehalt von Dividenden mindestens für die Geschäftsjahre 2012 und 2013.</p> <p>Im August 2013 erhielt die NORD/LB außerdem die Genehmigung der EU-Kommission die Bedingungen bei einigen ihrer stillen Beteiligungen zu ändern. Entsprechend den Markterwartungen ermöglichen es diese Bedingungen der NORD/LB, Zinsen auf diese stillen Beteiligungen zu zahlen, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet, ungeachtet dessen, ob eine Dividende an die Eigentümer der NORD/LB ausgeschüttet wird oder nicht. Die Genehmigung der EU-Kommission wurde im Gegenzug zu bestimmten weiteren Verpflichtungen gewährt, wie die Verlängerung des Zeitraums, in dem die NORD/LB auf größere Akquisitionen verzichtet, welcher sich ursprünglich auf drei Jahre bis zum Juli 2015 belief und nun bis zum Jahresende 2016 verlängert wurde, die Zusage, weitere nicht zum Kerngeschäft gehörige Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu veräußern und die Bilanzsumme weiter zu reduzieren, falls sich die NORD/LB entschließen sollte, das vorstehend erwähnte Garantieprogramm in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Effizienzsteigerungsprogramm</p> <p>Die Emittentin hat im Einvernehmen mit ihren Trägern beschlossen, den Verwaltungsaufwand des NORD/LB Konzerns auf dem Niveau von 1,1 Mrd. EUR zu stabilisieren und sich gegenüber der EU-Kommission verpflichtet, ihre operativen Betriebskosten (ohne Sondereffekte) bis Ende</p>

		<p>2016 im NORD/LB Konzern auf 1,07 Mrd. EUR zu begrenzen.</p> <p>Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Emittentin ein Effizienzsteigerungsprogramm aufgelegt, das sowohl Sach- als auch Personalkosten reduzieren soll, wobei Rückstellungen für kontrahierte Vereinbarungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gebildet wurden.</p> <p><i>Asset Quality Review („AQR“)</i></p> <p>Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM zum November 2014 unterlagen die NORD/LB und diverse weitere Banken in der Eurozone einer umfassenden Überprüfung durch die EZB und die NCAs. Ein Teil dieser umfassenden Überprüfung, die aus drei Phasen besteht, bezog sich auf die Forderungsqualität (AQR): (i) die Portfolioauswahl zwecks Bestimmung der risikoreichsten Portfolios in der Bilanz einer Bank, die damit den Schwerpunkt der Maßnahme bildeten, (ii) die tatsächliche Überprüfung der Forderungen, Sicherheiten und Wertberichtigungen in den ausgewählten Portfolios sowie der Level-3 Assets, der die Zusammenstellung der Daten und Bewertung der Datenintegrität vorausging, und (iii) die Qualitätssicherung und Berichterstattung zu den Ergebnissen, die am 26. Oktober 2014 veröffentlicht wurden.</p> <p>Die umfassende Bewertung setzte sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Asset Quality Review (AQR) und einem Stresstest.</p> <p>Der AQR stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Er basierte auf einer europaweit einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen. Grundlage bildeten neben den geltenden Rechnungslegungsvorschriften (i.w. IFRS) auch weitergehende Anforderungen der Aufsichtsbehörden. Daher weichen die veröffentlichten Ergebnisse teilweise von den Jahresabschlüssen der NORD/LB wie auch der anderen beteiligten Banken ab. Im AQR mussten die Banken eine Eigenkapitalquote von mindestens 8 % hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1 – CET1) aufweisen.</p> <p>Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Widerstandsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus dem AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) die Methodik entwickelt hatte. Das Basisszenario sieht vor, dass die Banken eine CET1-Quote von mindestens 8 % einhalten, im adversen Szenario galt eine CET1-Quote von mindestens 5,5 %.</p> <p>Die NORD/LB-Gruppe hat die Anforderungen aus AQR und Stresstest erfüllt. Die geforderten Mindestkapitalquoten für die harte Kapitalquote (CET1-Ratio) von 8,0 (Baseline Szenario) bzw. 5,5 Prozent (Adverse Szenario) wurden mit Werten von 10,93% bzw. 8,77% übertroffen.</p>
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern

	des Emittenten.	<p>obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden, • Firmenkunden & Markets, • Schiffs- und Flugzeugkunden, • Energie- und Infrastrukturkunden; • Immobilienkunden.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) <p>beteiligt.</p>

3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB begeben.</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des Clearing Systems frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>[Verzinsung]</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.18 der Zusammenfassung.]</p> <p>Rückzahlung</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag nicht von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder ange-</p>

		<p>kauf, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen deren Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist von der Wertentwicklung [eines Aktienindex] [einer Aktie] abhängig. Siehe Element C.15 der Zusammenfassung.]</p> <p>Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>Die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird [einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist: zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückgezahlt.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>Außerordentliche Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer</p> <p>Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen, ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen ermittelt wird [einfügen, wenn Stückzinsberechnung vorgesehen ist: zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen Stückzinsen] zurückzuzahlen.</p>
		<p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Anpassungsereignisses</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses eine sachgerechte Anpassung des zugrundeliegenden Basiswerts vorzunehmen.</p>
C.11	Einführung in einen regulier-	[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen

	ten Markt oder einem gleichwertigen Markt	<p>[zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Börse Frankfurt] [zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] [zusätzliche Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR	<p>[Bei Bonus-Zertifikaten einfügen:]</p> <p>Der Anleger partizipiert sowohl an der negativen als auch an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts 1:1, sodass der Wert der Schuldverschreibungen bei einer positiven Entwicklung des Basiswerts entsprechend steigt und bei der negativen Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend fällt. [Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts ist allerdings auf einen bestimmten Betrag begrenzt, sodass, sobald der Basiswert einen bestimmten Wert erreicht, die Schuldverschreibungen nicht weiter im Wert steigen.]]</p> <p>[Bei Aktien- bzw. Indexanleihen einfügen:]</p> <p>Der Anleger erhält bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Rückzahlungstag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts steigt auch der Wert der Schuldverschreibungen. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert der Anleger an den Verlusten und der Wert der Schuldverschreibungen fällt.]</p> <p>[Bei Aktienmarkt- bzw. Indexmarktanleihen einfügen:]</p> <p>Der Anleger partizipiert sowohl an der negativen als auch an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts, sodass der Wert der Schuldverschreibungen bei einer positiven Entwicklung des Basiswerts entsprechend steigt und bei der negativen Wertentwicklung des Basiswerts entsprechend fällt. Allerdings ist die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts durch einen Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, sodass, sobald der Basiswert einen bestimmten Wert unterschreitet, die Schuldverschreibungen nicht weiter im Wert fallen.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>[Fälligkeitstag einfügen]</p> <p>[Finalen Bewertungstag einfügen]</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für derivative Wertpapiere	<p>Die Emittentin leistet sämtliche Zahlungen [Wenn Rückzahlung durch physische Lieferung möglich ist, einfügen:] bzw. liefert sämtliche Aktien] an das Clearing System zur Weiterleitung an das jeweilige depotführende Institut des jeweiligen Gläubigers.</p> <p>Mit der Zahlung [Wenn Rückzahlung durch physische Lieferung möglich ist, einfügen:] bzw. Lieferung der Aktien] an das Clearing System wird die Emittentin von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen	[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

	Wertpapieren	<p>Der Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des zweiten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>[ggf. weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) und Zinssatz bzw. Zinssätze für weitere Zinsstufe(n) ergänzen.]]</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebundenen sind einfügen:</p> <p>[●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[Im Fall von Reverse Floater Schuldverschreibungen auf einen Referenzzinssatz, einfügen:</p> <p>[Prozentsatz einfügen] % - ([Faktor einfügen] x [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen])</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebundenen sind einfügen:</p> <p>[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-[Währung einfügen]-Swapsatz]</p> <p>[Im Fall von Reverse Floater Schuldverschreibungen auf einen CMS-Zinssatz, einfügen:</p> <p>[Prozentsatz einfügen] % - ([Faktor einfügen] x [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-[Währung einfügen]-Swapsatz)]</p> <p>[Im Fall von Index-Floater Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>[●] % des Feststellungskurses des Index]</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit dem Faktor [●].]]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [●] % p.a.]]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p>
--	--------------	---

		<p>Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit jährlich [●] % verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom [●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [●] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz oder CMS-Zinssatz gebundenen sind einfügen: einem variablen Zinssatz verzinst, der dem</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-[Währung einfügen]-Swapsatz] entspricht</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einen Index gebundenen sind einfügen: jährlich [●] % verzinst, sofern innerhalb der maßgeblichen Zins-Beobachtungsperiode wenigstens ein Schlusskurs des Basiswerts die Zins-Barriere erreicht oder überschreitet.]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Verzinsung einfügen:</p> <p>Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:</p> <p>[Duo Rendite Zertifikate</p> <p>Am [●] zu [●] je festgelegte Stückelung.]</p> <p>[Express-Zertifikate mit europäischer Rückzahlungs-Barriere:</p> <p>(a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.</p>
--	--	--

		<p>(b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.]</p> <p>[Express mit europäischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:</p> <p>(a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>(b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.]</p> <p>[Express-Zertifikate mit amerikanischer Barriere:</p> <p>(a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>(b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.]</p> <p>[Express-Zertifikate mit amerikanischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:</p> <p>(a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>(b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.]</p> <p>[Express-Zertifikate mit europäischer Barriere auf Aktienkorb:</p> <p>(a) Wenn der Schlusskurs sämtlicher Basiswerte am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.</p> <p>(b) Wenn der Schlusskurs wenigstens eines Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.]]</p>
--	--	---

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

[Bonus-Zertifikate:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Bonuslevel notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

b) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag + Bonusbetrag

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

[Capped Bonuszertifikat (European):

a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

b) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem ent-

spricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

c) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap]

[Capped Bonuszertifikat (American):

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap]

[Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung und Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und ohne Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Nur bei Aktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

[Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]

[Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung und Express-Zertifikate auf Aktienkorb bzw. Indexkorb mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basis-

		<p>werts unter der Barriere notiert:</p> <p>Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]</p> <p>[Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung und Express-Zertifikate auf Aktienkorb bzw. Indexkorb mit amerikanischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag</p> <p>b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:</p> <p>Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]</p> <p>[Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert</p>
--	--	--

		<p>oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag</p> <p>b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag / Barriere</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]]</p> <p>[Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag</p> <p>b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag / Barriere</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.]]</p> <p>[Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag</p> <p>b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere</p>
--	--	--

		<p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag / Barriere</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]</p> <p>[Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag</p> <p>b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag / Barriere</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]</p> <p>[Partizipationsanleihe:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)]</p> <p>[Partizipationsanleihe mit Cap:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)]</p> <p>[Aktienmarkt- bzw. Indexmarktanleihe:</p> <p>a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)</p> <p>b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert</p>
--	--	--

oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag]

[Aktienmarkt- bzw. Indexmarktanleihe mit Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag]

[Aktienmarkt- bzw. Indexmarktanleihe mit Performance:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x Faktor x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag]

[Aktienmarkt- bzw. Indexmarktanleihe mit Performance und Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x Faktor x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag]

[Duo Rendite Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

		<p>a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag</p> <p>b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs</p> <p>Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag / Startkurs</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]</p> <p>[Duo Rendite Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag</p> <p>b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs</p> <p>[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p style="text-align: center;">Reduzierter Nennbetrag / Startkurs</p> <p>Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]</p> <p>[Duo Rendite Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:</p> <p>a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über</p>
--	--	--

der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösung-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösung-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.]]

[Duo Rendite Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

**Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /
Barriere**

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]

[Duo Rendite Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

**Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /
Barriere**

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

[Bei einer Aktie als Basiswert einfügen: Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.]]

[Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und mit Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

		<p>b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:</p> <p style="text-align: center;">Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs / Startkurs)]</p> <p>Wobei folgendes gilt:</p> <p>[„Barriere“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.]</p> <p>[„Bewertungskurs“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.]</p> <p>[„Bonusbetrag“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Cap“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Ertrag“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.]</p> <p>[„Faktor“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Feststellungsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]</p> <p>[„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.]</p> <p>[„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.]</p> <p>[„Mindestrückzahlungsbetrag“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Reduzierter Nennbetrag“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Startkurs“ bezeichnet [●].]</p> <p>[„Starttag“ bezeichnet [●].]</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis.]</p> <p>[Schlusskurs des Basiswerts am Starttag.]</p> <p>[Schlusskurs des Basiswerts am finalen Feststellungstag.]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[Bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Aktienindex abhängig ist, einfügen:</p> <p>Ein Aktienindex stellt grundsätzlich die Kurs- oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien zu einem bestimmten Zeitpunkt im Vergleich zu einem bestimmten vorherigen Zeitpunkt dar. Die</p>

		<p>Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Aktienindex enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Informationen über den zugrundeliegenden Aktienindex sind erhältlich unter [●].]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von der Entwicklung einer Aktie abhängig ist, einfügen:</p> <p>Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts ihrer Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Informationen über die zugrundeliegende Aktie sind erhältlich unter [●].]</p>
--	--	--

4. Abschnitt D – Risiken

D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.</p>	<p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Emittentin als Finanzinstitut auf nicht konsolidierter Basis und ihrer aus Risikosicht wesentlichen vollkonsolidierten Tochtergesellschaften, u.a. der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, der Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A., der NORD/LB Covered Finance Bank S. A. und Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als wesentlich bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele beeinflussen könnten. Diese Risiken können die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind insbesondere den nachfolgend genannten Risikoarten ausgesetzt: dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p>Das <i>Kreditrisiko</i> ist Bestandteil des Adressrisikos und untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko (verstanden als das Risiko eines Verlusts aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners) und das Adressrisiko des Handels (verstanden als das Risiko, dass aufgrund eines Ausfalls oder einer Bonitätsverschlechterung eines Schuldners oder Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust entsteht.) Das Kreditrisiko ist unterteilt in das Ausfallrisiko des Handels, das Wiedereindeckungsrisiko und das Settlement- und Emittentenrisiko. Daneben tritt bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen das Länderrisiko (Transferrisiko).</p> <p>Das <i>Beteiligungsrisiko</i> ist ein weiterer Bestandteil des Kreditrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass Verluste aus der Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte oder aufgrund sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen. Zusätzlich zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Ausfall eines Vertragspartners und grenzüberschreitender Kapitaldienstleistungen, können auch Länderrisiken auftreten, die ebenfalls als Transferrisiken bezeichnet werden.</p> <p>Das <i>Marktpreisrisiko</i> bezeichnet potenzielle Verluste, die sich</p>
-----	--	--

	<p>aus Veränderungen aus Marktparametern ergeben können. Es wird untergliedert in Zins-, Währungs-, Aktienkurs-, Fondspreis-, Volatilitäts- sowie in das Credit-Spread-Risiko des Anlagevermögens.</p> <p>Das <i>Liquiditätsrisiko</i> umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlage- oder Emissionsgeschäft oder aus Verschlechterungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Zu unterscheiden sind das klassische Liquiditätsrisiko, das Refinanzierungsrisiko und das Marktliquiditätsrisiko. Daneben tritt das Platzierungsrisiko eigener Emissionen, welches als Teil des Liquiditätsrisikos gesehen wird.</p> <p>Das <i>Operationelle Risiko</i> bezeichnet die Gefahr von Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern und Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten. Dies schließt Rechts- sowie Reputationsrisiken als Folgerisiken mit ein. Im Verständnis der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sind zudem das Compliance Risiko, das Veritätsrisiko, das Verwässerungsrisiko und das Betrugsrisiko Bestandteil des Operationellen Risikos.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Situation auf dem Weltmarkt, besonders im Hinblick auf die geringe Kapazitätsauslastung und die unter Druck bleibenden Frachtraten (insbesondere im Container- und Tanker-Segment), gehen die NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften im Segmentbereich der „Schiffs- und Flugzeugfinanzierungen“ von einem schwierigen Marktumfeld und Marktunsicherheiten aus und bereiten sich auf eine anhaltende Krise im Schiffssektor in den nächsten Quartalen vor. Die anhaltende Krise im Schiffssektor kann auch weiterhin einen negativen Einfluss auf die Gewinnsituation der Emittentin haben und zu einer weiteren Verschlechterung des Schiffsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für die Risikovorsorge in den nächsten folgenden Quartalen führen. Darüber hinaus führt die Verschlechterung im Schiffsportfolio zu gestiegenen aufsichtsrechtlichen Wertberichtigungsfehlbeträgen, die das Risikokapital mindern.</p> <p>Daneben hat die hohe Volatilität der Märkte, insbesondere für Zinsen und Credit Spreads, hervorgerufen durch die Unsicherheit im Hinblick auf mittel- und langfristige Auswirkungen der nationalen Schuldenkrise auf EU-Peripherieländer, Auswirkungen auf die zukünftige Situation der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Assets (<i>risk-weighted-assets</i>, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat im In- und Ausland zudem zu steigender aufsichtsrechtlicher Tätigkeit geführt, um eine Neuregulierung oder eine strengere Durchsetzung der bestehenden Regulierung des Finanzsektors zu erreichen, was sich maßgeblich auf die Compliance-Kosten auswirken und die Aktivität der Finanzinstitute maßgeblich beeinträchtigen kann.</p> <p>Weitere Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als</p>
--	--

	<p>Reaktion auf die Finanzkrise, wie zum Beispiel eine weitere Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, aber auch die Bankenabgabe oder eine mögliche Finanztransaktionssteuer können den Wettbewerb maßgebend beeinflussen, was sich nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirkt. Des Weiteren können solche Änderungen die Art, in der die Emittentin ihre Geschäfte betreibt, sowie die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen und den Wert ihres Vermögens wesentlich beeinträchtigen. Zudem haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnten.</p> <p><i>Stresstests könnten das Geschäft der Emittentin beeinträchtigen.</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Stresstest-Maßnahmen, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) und/oder der Europäischen Zentralbank („EZB“) eingeleitet wurden und auch zukünftig wieder erneut eingeleitet werden können. Die NORD/LB Gruppe hat zwar die Anforderungen aus dem letzten EU-weiten Stresstest der EZB bzw. EBA im Jahr 2014 erfüllt, jedoch könnten sich negative Ergebnisse von Stresstests von Finanzinstituten, mit denen die NORD/LB Geschäfte tätig, negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen entstehen der NORD/LB-Gruppe beträchtliche Kosten. Des Weiteren könnte sich die Veröffentlichung der Ergebnisse der Stresstests und deren Bewertung durch die Finanzmarktteilnehmer negativ auf die Reputation der Emittentin oder ihre Refinanzierungsmöglichkeiten auswirken und zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten führen oder sonstige Abhilfemaßnahmen erfordern. Darüber hinaus könnten die sich aus den vorgenannten Aspekten ergebenden Risiken weitere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder die Finanzlage der Emittentin haben und sich auf diese Weise oder anderweitig auf die Gläubiger auswirken.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM))</i></p> <p>Neben anderen Kreditinstituten der Eurozone wurde die Emittentin im Rahmen des sog. Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) unter die Aufsicht der EZB gestellt. Daneben soll durch den sog. Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, „SRM“) ein einheitliches Verfahren zur Abwicklung von Kreditinstituten sowie die Schaffung eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds eingerichtet werden. Die SRM-Verordnung ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der</p>
--	---

	<p>EU am 19. August 2014 in Kraft getreten. Daneben soll in mehreren Stufen ein einheitlicher Abwicklungsfonds zur Beteiligung an Abwicklungskosten für alle vom SRM erfassten Banken eingerichtet werden. Derzeit steht noch nicht fest, in welcher Höhe Beitragspflichten für die erfassten Banken zugunsten des Fonds bestehen. Solche Beiträge können neben den anderen vom SRM erfassten Banken auch die NORD/LB unter Umständen erheblich finanziell belasten. Diese Verfahren und/oder andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung der auf die Emittentin anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen ändern sowie zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und zu erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen und die Emittentin verpflichten, Kostenbeiträge an den Fonds zu leisten. Darüber hinaus könnten diese Entwicklungen noch andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Ergebnisse der Geschäftstätigkeit oder Finanzlage der Emittentin haben.</p> <p><i>Anstieg der Regulierungstätigkeit</i></p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt. Die „Basel III“ genannten Eigenkapitalanforderungen für Banken befinden sich seit 2010 in der Umsetzung und führen zu höheren Anforderungen insbesondere bezüglich der Mindestkapitalausstattung. Innerhalb der EU wurden die neuen Anforderungen auf Basis eines Paktes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (<i>Capital Requirement Directive</i>, CRD IV) sowie einer Eigenkapitalverordnung (<i>Capital Requirement Regulation</i>, CRR) umgesetzt. Gemäß den CRD IV/CRR-Regeln werden die Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft qualitativ und quantitativ verschärft. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen wie die Liquiditätsdeckungsquote und die Strukturelle Liquiditätsquote umgesetzt werden. Ferner umfasst das CRD IV/CRR-Paket noch eine nicht risikobasierte maximale Verschuldensquote.</p> <p>Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Compliance-Kosten der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften sowie anderer Finanzinstitute geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften haben könnte. Geht die Emittentin auf Änderungen oder Initiativen bei den bankenrechtlichen Vorschriften nicht ordnungsgemäß ein oder erweckt sie den Anschein, so könnte ihr Ansehen daran Schaden nehmen und sie sich einem weiteren rechtlichen Risiko aussetzen, welches wiederum die Höhe und Anzahl der ihr gegenüber geltend gemachten Forderungen und Verluste erhöht bzw. die Emittentin dem erhöhten Risiko der Geltendmachung von Vollstreckungsmaßnahmen, Ordnungsgeldern und Sanktionen aussetzt.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende</p>
--	---

	<p>Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz oder Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD))</i></p> <p><i>Restrukturierungsgesetz</i></p> <p>Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sog. Restrukturierungsgesetz, das das Sanierungsverfahren, das Reorganisationsverfahren und die Übertragungsanordnung als besondere Restrukturierungspläne vorsieht. Aufgrund von Maßnahmen daraus kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Gläubiger durch einen anderen Schuldner ersetzt werden, dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann. Alternativ können die Ansprüche der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, jedoch ist diese Situation in Bezug auf das Vermögen, die Geschäftstätigkeit bzw. die Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise nicht mit der Situation vor der Anwendung der Maßnahme identisch.</p> <p><i>BRRD</i></p> <p>Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (<i>Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)</i>) sieht erhebliche Interventionsrechte der BaFin und der anderen zuständigen Behörden im Fall einer Krise bei bestimmten europäischen Kreditinstituten, einschließlich einer die Emittentin betreffenden Krise, vor. Nach der BRRD sollen künftig in Schieflage geratene bzw. ausfallgefährdete Kreditinstitute unter Anwendung der dort vorgesehenen Instrumentarien saniert werden, mit dem Ziel, Insolvenzen zu verhindern bzw. falls eine solche eintritt, die negativen Auswirkungen zu minimieren. Als Abwicklungsinstrument steht neben der Unternehmensveräußerung, der Veräußerung von Anteilen des in Abwicklung befindlichen Instituts oder der Errichtung eines Brückeninstituts zunächst das sog. <i>Bail-in</i>-Instrument zur Verfügung, welches bestimmte Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse einer Abwicklungsbehörde für Verbindlichkeiten eines Instituts vorsieht, wobei bestimmte Ausnahmen z.B. für Pfandbriefe bestehen. Der Einsatz staatlicher Stabilisierungsinstrumente soll grundsätzlich nur subsidiär möglich sein. Dies könnte bedeuten, dass Aktionäre und viele Gläubiger (z.B. Anleihegläubiger) dem Risiko ausgesetzt sind,</p>
--	---

	<p>aufgrund des Einsatzes von Abwicklungsinstrumenten ihr investiertes Kapital und die zugehörigen Rechte ganz oder teilweise zu verlieren.</p> <p><i>BRRD-Umsetzungsgesetz</i></p> <p>Die Regelungen der BRRD sollen durch das sog. BRRD-Umsetzungsgesetz bis Ende 2014 in nationales Recht umgesetzt werden. Nachdem die Europäische Kommission die temporären Regelungen für staatliche Beihilfen geändert hat, sehen die „Revidierten Leitlinien für staatliche Beihilfen“ verstärkte Anforderungen einer Lastenbeteiligung vor, aufgrund deren Banken mit Kapitalbedarf sich zunächst an die Aktionäre und Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen wenden müssen, bevor sie auf staatliche Rekapitalisierungs- oder Vermögenssicherungsmaßnahmen zurückgreifen können.</p> <p>Potenzielle Erwerber von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall wahrscheinlich ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen bzw. andere Verbindlichkeiten in ein Anteilspapier bzw. mehrere Anteilspapiere (z.B. Grundkapital) der Emittentin umgewandelt werden.</p> <p>Außerdem könnte der ursprüngliche Schuldner (d.h. die Emittentin) im Zuge der vorgenannten Maßnahmen durch einen anderen Schuldner ersetzt werden (dessen Risikoprofil oder Kreditwürdigkeit sich grundlegend von dem bzw. der der Emittentin unterscheiden kann).</p> <p>Des Weiteren kann die Tatsache, dass die EZB und/oder die BaFin oder eine andere zuständige Aufsichtsbehörde solche Maßnahmen auf ein Kreditinstitut anwendet, obwohl diese aufsichtsrechtlichen Maßnahmen möglicherweise nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, negative Auswirkungen haben, z. B. auf die Preisfindung für Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin, sich zu refinanzieren.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels</i></p> <p>Falls die Emittentin bestimmte Handelsaktivitäten gemäß zukünftiger EU-Vorschläge im Zusammenhang mit dem sog. Liikanen Report bzw. der Umsetzung des Trennbankengesetzes abtrennen muss, ist es denkbar, dass sie über eine grundlegend andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit verfügt oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der Emittentin auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger haben könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise</i></p> <p>Regulatorische und politische Maßnahmen durch europäische Regierungen als Reaktion auf die europäische Staatsschul-</p>
--	--

		<p>denkrise reichen möglicherweise nicht aus, um eine Ausweitung der Krise oder einen Ausstieg eines oder mehrerer Mitgliedsstaaten aus der gemeinsamen Währung zu verhindern. Ein Austritt aus dem Euro von einem Staat oder mehreren Staaten könnte unvorhersehbare Konsequenzen für das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft haben und möglicherweise zu einem Rückgang des Geschäftsvolumens sowie bereichsübergreifenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verlusten führen. Die Fähigkeit der Emittentin, sich selbst gegen diese Risiken zu schützen, ist begrenzt.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.</p>	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die <i>wesentlichen</i> Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p>[Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: Risiken variabel verzinslicher Schuldverschreibungen</p> <p>Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger nicht von einer Steigerung des Basiswerts über diese Schwelle hinaus.</p> <p>Bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts können die variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen.]</p> <p>[Risiken von Schuldverschreibungen deren Rückzahlung von einem Basiswert abhängig ist</p> <p>Da der Rückzahlungsbetrag grundsätzlich von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, kann der Rückzahlungsbetrag geringer sein als das vom Anleger ursprünglich eingesetzte Kapital oder im schlimmsten Fall sogar Null (0) betragen, so dass der Anleger grundsätzlich mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals bei dieser Art von Schuldverschreibungen rechnen muss.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts</p> <p>Der in der Formel zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags enthaltene Multiplikator, kann, bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts, eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung. Das Risiko eines Kapitalverlusts kann hierdurch verstärkt werden.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung und/oder die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, einfügen: Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts</p> <p>Der in der Formel zur Ermittlung des Zinsbetrages enthaltene Multiplikator, kann, bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts, eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung. Das Risiko einer ge-</p>

	<p>ringeren Zinszahlung oder keiner Zinszahlung kann hierdurch verstärkt werden.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Rückzahlung von einer Aktie abhängig ist, zusätzlich einfügen: Keine Teilhaberechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer Rückzahlung, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung einer Aktie. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in diese Aktie keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.]</p> <p><i>Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert</i></p> <p>Aufgrund von Anpassungsmaßnahmen der Emittentin kann sich für den Anleger das Risiko ergeben, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet. Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i></p> <p>Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen. Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i></p> <p>Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i></p> <p>Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p>
--	---

		<p><i>Ratingänderungen</i></p> <p>Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i></p> <p>Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i></p> <p>Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i></p> <p>Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Inflationsrisiko</i></p> <p>Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p><i>Risiken bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i></p> <p>Für den Fall, dass nach der Begebung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Gesetzesänderung Quellensteuern auf die Schuldverschreibungen erhoben werden und im Fall der Unmöglichkeit von Anpassungen bei Schuldverschreibungen mit einem Aktienindexkonzept oder einer Aktie als Basiswert, kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Rendite der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen und/oder dass eine Wiederanlage nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.</p> <p>Ferner erfolgt bei einer vorzeitigen außerordentlichen Rückzahlung die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen ermittelt wurde. In Falle einer ungünstigen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen besteht das Risiko des Totalverlusts.</p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</p>
--	--	---

5. Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	<p>[Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]</p> <p>[ggf. anderen Grund für das Angebot und die Zweckbestimmung des Emissionserlöses einfügen]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Bezeichnung der Emission einfügen]</p> <p>[Emissionsvolumen: [Bis zu] [Emissionsvolumen einfügen]]</p> <p>[Verkaufskurs: [Emissionspreis einfügen]]</p> <p>[Mindestzeichnung: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufes: [Art des Verkaufes einfügen]]</p> <p>[Beginn und Ende des Angebots: [Beginn und Ende des Angebots einfügen]]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]]</p> <p>[Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Nicht anwendbar. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]</p> <p>[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von [•] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte.]</p> <p>[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden vom Emittenten oder Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt werden.]</p> <p>[Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen]</p> <p>[Wenn ein potentieller Investor die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]</p>

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Investoren die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Investoren bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wichtigkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risiken in Bezug auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, aktualisiert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, unter 1.1. Risikofaktoren enthalten.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen, Risiken dar.

Potentielle Investoren sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet.

Jeder potentielle Investor, der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist.

Insbesondere sollte jeder potentielle Investor:

- (i) vor einer Investitionsentscheidung in die Schuldverschreibungen verstanden haben, dass die Schuldverschreibungen höchst komplexe Finanzinstrumente darstellen, die nicht für Anleger geeignet sind, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Bei einer Investition in die Schuldverschreibungen müssen Anleger mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen;
- (ii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in die-

sem Basisprospekt oder in einem anwendbaren Nachtrag zu diesem Basisprospekt gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) dargestellten Informationen vornehmen zu können;

- (iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen oder in den Fällen, in denen sich die Währung der Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen von der Landeswährung des potentiellen Investors unterscheidet, übernehmen zu können;
- (iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für wirtschaftliche, Zins- und sonstige Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um höchst komplexe Finanzinstrumente. Ein potentieller Investor sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf das gesamte Anlageportfolio des potentiellen Investors abschätzen zu können.

Besondere Risiken der Schuldverschreibungen

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Verzinsungsstruktur sind Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zinssätze bzw. der Zinszahlungen von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen (Variable Zinssätze). Sie garantieren für die Laufzeit der Schuldverschreibungen weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine jeweils bestimmte Höhe der Variablen Zinssätze.

Die Höhe der zu zahlenden Zinssätze ist ggf. bis zum jeweiligen Zinszahlungstag nicht bekannt. Die Unsicherheit für den Anleger über die zu erwartenden Erträge verstärkt sich, je größer der Zeitanteil der Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, der zu variablen Zinssätzen verzinst wird. Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass bei einer aus Anlegersicht ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Variablen Zinssätze einen geringeren Wert als erwartet oder sogar den Wert Null (0) annehmen können. In letzterem Fall würde am jeweiligen Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Die Schuldverschreibungen beinhalten daher stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen.

Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Basiswerts über diese Schwelle hinaus.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Referenzzinssatzes ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Referenzzinssatzes auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Referenzzinssatz einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden. Für den Gläubiger besteht mithin das Risiko, dass die Schuldverschreibungen in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Besonderes Risiko bei Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur sind Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag sich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung eines Basis-

werts bestimmt. Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin am Fälligkeitstag durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder, bei Schuldverschreibungen deren Basiswert eine Aktie ist, durch die Übertragung von Aktien, auf die sich Schuldverschreibungen als Basiswert beziehen, getilgt werden.

Der Wert des Rückzahlungsbetrages oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht bekannt. Zudem unterliegt der Wert der zu übertragenden Aktien bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der übertragenden Aktien kann am Tag der Übertragung unter den Erwartungen des Anlegers und unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegen bzw. den Wert Null (0) annehmen. Im Fall von zu übertragenden Aktien kann der Wert dieser Aktien auch unbestimmte Zeit nach der Übertragung auf den Anleger unterhalb des vormals eingesetzten Kapitals liegen bzw. den Wert Null annehmen.

Mit Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. bei einem Verkauf der übertragenen Aktien würde ein Anleger einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Aktien am Tag des Verkaufs und dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals erleiden.

Schuldverschreibungen mit einer von einem Basiswert abhängigen Tilgungsstruktur garantieren daher häufig nicht die Rückzahlung des vormals eingesetzten Kapitals. Sie können vielmehr stets das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust beinhalten.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, so behält sich die Emittentin grundsätzlich das Recht vor, aus abwicklungstechnischen Gründen nach eigenem Ermessen anstelle der vorgesehenen Übertragung der Aktien einen Betrag in Bar entsprechend dem Gegenwert der Aktien an einem im Vorfeld bestimmten Stichtag an den Anleger zu zahlen („Referenzbetrag“).

Für einen Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass der Referenzbetrag unterhalb des Wertes des vormals eingesetzten Kapitals liegt. Der Anleger realisiert in diesem Fall unmittelbar am Fälligkeitstag einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzbetrag und dem vormals eingesetzten Kapital.

Risiko bei einer aus Anlegersicht negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Wertentwicklung eines Basiswerts wird u.a. von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie zum Beispiel der konjunkturellen Entwicklung, der wirtschaftlichen Lage einer Branche, dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Gegebenheiten, als auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie Ertragslage, Marktposition oder Risikosituation der jeweiligen Unternehmen beeinflusst. Die historische Wertentwicklung des Basiswerts darf dabei nicht als Sicherheit für eine entsprechende zukünftige Wertentwicklung betrachtet werden.

Sowohl bei einer Zinsstruktur als auch bei einer Tilgungsstruktur, bei der die Verzinsung bzw. die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Zinszahlung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst und diese dadurch geringer ausfällt als ursprünglich angenommen.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nicht-strukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet im Fall von nicht kapitalgeschützten Schuldverschreibungen stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Begrenzte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emittentin kann in der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen begrenzende Regelungen hinsichtlich der Bemessung der Wertveränderung des Basiswerts vorsehen. Der mögliche für den Anle-

ger zu erzielende Ertrag wird dadurch begrenzt. Dem Anleger entgeht in diesem Fall ein Mehrertrag, den er möglicherweise bei einer Direktinvestition in den Basiswert erzielt hätte.

Enthält die Formel zur Ermittlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags etwaige Multiplikatoren, kann die Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung und das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts verstärken.

Keine Teilhaberrechte am Basiswert

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stehen hinsichtlich ihrer Verzinsung oder Tilgung, in Abhängigkeit von einem Basiswert. Sie begründen aber im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert keine Teilhaberrechte, wie z.B. einen Anspruch auf Dividendenzahlung oder Stimmrechte für Aktionäre von Aktiengesellschaften.

Teilhaberrechte, wie etwa das Recht eines Aktionärs, Dividendenzahlungen oder andere Ausschüttungen zu fordern, Stimmrechte auszuüben oder andere Rechte, werden durch die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht vermittelt. Im Gegenteil, hohe Dividendenzahlungen an die Aktionäre können den Wert des Basiswerts und damit den Wert der Schuldverschreibungen sogar negativ beeinflussen.

Risiko bei Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Variable Verzinsung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bezieht, auf Grund von Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändern. Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. Die Emittentin wird die fälligen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen im billigen Ermessen treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Risiko in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen haben. Die Begebung solcher mit diesen Schuldverschreibungen bzw. mit deren Basiswert im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Absicherungskäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Bilden Aktien den Basiswert, kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen. Es besteht das Risiko, dass diese sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Allgemeine Risiken für Schuldverschreibungen

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt

entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Es lässt sich nicht vorhersehen, ob der Kurs der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt zudem keine Garantie dafür, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit konstant bleibt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen. Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Für Schuldverschreibungen, deren Zinssatz zum Ende einer Zinsperiode berechnet wird, werden beim Verkauf der Schuldverschreibungen keine Stückzinsen gezahlt. Daher reduziert sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen zu jedem Zinszahlungstermin.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen auf Fremdwährungen lauten, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält. Wenn die Schuldverschreibungen beispielsweise auf eine andere Währung als den Euro lauten und der Wechselkurs dieser Währung gegenüber dem Euro fällt (und der Wert des Euro entsprechend steigt), fällt der Kurs dieser Schuldverschreibungen und der Wert der darauf geleisteten Zahlungen von Zinsen und Kapital in Euro entsprechend.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben.

Anleger der Schuldverschreibungen vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die

Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Es kann unter besonderen Umständen nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in der zum Datum des Prospekts geltenden Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften dazu kommen, dass auf Zahlungen auf die durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuern mit einem Satz von 30,00 Prozent einbehalten werden. Dieses Risiko besteht, sofern an dem Zahlungsvorgang ein zum Steuereinbehalt verpflichtetes Finanzinstitut beteiligt ist und entweder ein die Zahlung empfangendes Finanzinstitut nicht FATCA-konform ist beziehungsweise der Gläubiger nicht ordnungsgemäß dahingehend legitimiert ist, ob eine US-Steuerpflicht besteht. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Gläubiger tatsächlich US-steuerpflichtig ist.

Gemäß den FATCA-Vorschriften umfasst die Definition der steuerrelevanten Zahlungen sowohl quellensteuerpflichtige Zahlungen und alle einer solchen quellensteuerpflichtigen Zahlung zuzurechnenden Beträge als auch durchlaufende Zahlungen an andere Finanzinstitute. Finanzinstitute und Niederlassungen sind FATCA-konform, sofern das Land in dem sie tätig sind, ein entsprechendes Abkommen mit den USA geschlossen hat beziehungsweise die Institute eine Vereinbarung mit dem U.S. Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) schließen. In diesen Fällen sind die Institute verpflichtet, jährlich die Erträge der positiv identifizierten US-Steuerpflichtigen sowie der nicht ordnungsgemäß nach FATCA identifizierten Kunden zu melden.

Institute (oder deren Niederlassungen), die selbst eine Vereinbarung mit dem IRS schließen bzw. in den USA tätig sind, sind darüber hinaus zum Steuerabzug bei Zahlungen an nicht ordnungsgemäß dokumentierte Kunden sowie an nicht FATCA-konforme Finanzinstitute verpflichtet. Soweit die Emittentin oder ein an dem Zahlungsvorgang beteiligtes Finanzinstitut zum Einbehalt der US-Steuer verpflichtet ist, besteht folglich das Risiko, dass die Steuer von Zahlungen an Zinsen, Kapital oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abgezogen wird, sofern der Gläubiger nicht ordnungsgemäß nach FATCA legitimiert ist beziehungsweise eine Zahlung von einem zum Einbehalt verpflichteten Institut an ein nicht FATCA-konformes Institut weitergeleitet wird. In einem solchen Fall ist grundsätzlich weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, diesen Abzug zu ersetzen, so dass ein solcher potentieller Quellensteuereinbehalt zu Lasten des Gläubigers ginge und dieser letztlich geringere Zahlungen erhält als erwartet. Gegebenenfalls besteht jedoch die Möglichkeit eines Erstattungsantrags beim IRS.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es besteht die Möglichkeit, dass Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ, das heißt, der Anleger erzielt keine Rendite.

Risiken bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer), und im Fall der Unmöglichkeit von Anpassungen des Basiswerts ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Ferner erfolgt bei einer vorzeitigen außerordentlichen Rückzahlung die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen ermittelt wurde.

Im Falle einer ungünstigen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen besteht das Risiko des Totalverlusts.

Jeder potentielle Investor muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Investoren hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Investoren versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Investor nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt gemäß § 5 (4) WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 aktualisiert, sowie auf den Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 aktualisiert, enthalten.

Der Inhalt des Registrierungsformulars vom 4. August 2014, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 aktualisiert sowie der Inhalt der Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 aktualisiert, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Abschnitt X unter Nummer 6 „Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises“).

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Zertifikate (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen und Zertifikate
- Basiswert der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Anpassungen
- Marktstörung
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Investors sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen und Zertifikate begeben. Hierbei handelt es sich jeweils um Wertpapiere, die unter deutschem Recht als Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB begeben werden. Typischerweise notieren Schuldverschreibungen als Prozentnotiz und Zertifikate als Stücknotiz. Jede Bezugnahme in diesem Prospekt auf Schuldverschreibungen umfasst auch Zertifikate und umgekehrt.

Basiswert, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt

Den Schuldverschreibungen liegt entweder ein Aktienindex oder Aktienindizes, eine Aktie oder ein Aktienkorb und/oder im Hinblick auf die Verzinsung auch ein Referenzzinssatz zugrunde.

Bei Aktienindizes handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien (z.B. der Deutsche Aktienindex (Dax®) oder der EURO STOXX 50®). Die Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Aktienindex enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Der Aktienindexkurs unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kurs der jeweiligen Aktien unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Bei einem Referenzzinssatz handelt es sich um für einen für eine bestimmte Laufzeit gültigen und auf eine bestimmte Währung lautenden repräsentativen Zinssatz am Geldmarkt, der von neutraler Stelle institutsübergreifend täglich für eine bestimmte Währung und eine bestimmte Zinslaufzeit ermittelt wird und als Bezugs- und Orientierungsgröße fungiert.

Zum Datum dieses Basisprospekts steht noch nicht fest, welcher der oben genannten Basiswerte den Schuldverschreibungen zugrunde liegen wird. Die Festlegung des konkreten Basiswerts bzw. der konkreten Basiswerte, sowie Angaben zur historischen Wertentwicklung und zur Volatilität der Basiswerte erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Index als Basiswert abhängig ist, Schuldverschreibungen ohne Verzinsung und Schuldverschreibungen mit einer Kombination von fest zu variabel verzinslichen Verzinsungsstrukturen begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Referenzzinssatz oder aber ein CMS Zinssatz sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuellen üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem Tag und 12 Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro InterBank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat, 2 Monaten, 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für *London Interbank Offered Rate*. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstituten anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat bis zu zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze), für Laufzeiten zwischen einem und 50 Jahren, abbildet. "CMS" ist die Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swap Sätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swap-Satz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reutersseiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ISDAFIX2) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- (i) der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder

- (ii) zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- (iii) von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (iv) der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (v) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder
- (vi) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- (vii) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridders von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichermaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist, steht entweder das Bestehen des Zinsanspruchs selbst oder die Höhe der an den Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht fest. Maßgeblich für die Feststellung des Zinsanspruchs oder des Zinssatzes ist die Wertentwicklung des für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Aktienindex. Dabei kann es für das Bestehen des Zinsanspruchs darauf ankommen, dass der Aktienindex zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Wert nicht unterschreitet, überschreitet oder erreicht oder die Höhe der Verzinsung erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Aktienindex über einen bestimmten Zeitraum.

Reverse Floater Schuldverschreibungen

Bei Reverse Floater Schuldverschreibungen erfolgt die Verzinsung auf Basis eines Referenzzinssatzes oder CMS-Zinssatzes. Die Berechnung erfolgt, indem die Emittentin bei Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen einen bestimmten festen Prozentsatz festlegt von dem wiederum der Wert des Referenzzinssatzes bzw. des CMS-Zinssatzes abgezogen wird. Gegebenenfalls wird der Wert des Referenzzinssatzes bzw. des CMS-Zinssatzes mit einem Faktor multipliziert bevor dieser Wert von dem vorab festgelegten Prozentsatz abgezogen wird.

Der Zinssatz kann ebenfalls auf einen Höchst- oder Mindestzinssatz begrenzt werden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Basiszinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

Schuldverschreibungen ohne Verzinsung werden während ihrer Laufzeit nicht verzinst.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Schuldverschreibungen der Option I (Anleihebedingungen für Bonus-Zertifikate, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktienmarktanleihen mit einer Aktie als Basiswert) und III (Anleihebedingungen für Bonus-Zertifikate, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Indexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert)

Schuldverschreibungen der Option I (Anleihebedingungen für Bonus-Zertifikate, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktienmarktanleihen mit einer Aktie als Basiswert) und III (Anleihebedingungen für Bonus-Zertifikate, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Indexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert) werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern die Schuldverschreibungen nicht zuvor außerordentlich zurückgezahlt wurden.

Bonus-Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags von Bonus-Zertifikaten ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder an bestimmten Tagen (Feststellungstage) stets über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese wenigstens einmal unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts stets über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall von Bonus-Zertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über dem Bonuslevel notiert oder diesem entspricht, bzw. erhält der Anleger einen vorab bestimmten Bonusbetrag, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Bonuslevel notiert.

Im Fall von Capped Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, erhält allerdings maximal einen vorab bestimmten Höchstbetrag und mindestens einen vorab bestimmten Bonusbetrag.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts zumindest einmal unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall von Bonus-Zertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von Capped Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Cap notiert oder diesem entspricht, bzw. erhält der Anleger den vorab bestimmten Höchstbetrag, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über dem Cap notiert.

Die Emittentin hat bei Schuldverschreibungen der Option I im Szenario B das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurückzuzahlen.

Aktienanleihen bzw. Indexanleihen

Die Rückzahlung von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. im Fall der Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Im Fall der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß der Entwicklung des Basiswerts im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird, bzw. im Fall der Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird.

Die Emittentin hat bei Schuldverschreibungen der Option I im Szenario B das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurückzuzahlen.

Partizipationsanleihe

Die Rückzahlung von Partizipationsanleihen erfolgt stets zum Nennbetrag zuzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, sofern diese Wertentwicklung positiv ist. Ist die Wertentwicklung negativ erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Wertentwicklung des Basiswerts kann mit einem Faktor multipliziert werden und im Fall von Partizipationsanleihen mit Cap auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Aktienmarktanleihen bzw. Indexmarktanleihen ist abhängig davon, ob der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über dem Startkurs notiert oder diesen unterschreitet bzw. diesem entspricht.

Szenario A: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über dem Startkurs, so erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, sofern diese Wertentwicklung positiv ist. Ist die Wertentwicklung negativ erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Wertentwicklung des Basiswerts kann mit einem Faktor multipliziert werden und im Fall der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe mit Cap und der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe mit Performance und Cap auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Szenario B: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Startkurs oder entspricht diesem, und über der Barriere oder entspricht dieser, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe und der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe mit Cap erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Im Fall der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe mit Performance und der Aktienmarktanleihe bzw. Indexmarktanleihe mit Performance und Cap partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Faktor dem Wert 1 entspricht oder, wenn der Faktor einen anderen Wert als 1 hat, partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung entsprechend der Multiplikation mit dem Faktor.

Szenario C: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter der Barriere, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem vorab festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.

Nennbetrag

Die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen der Option III können vorsehen, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erfolgt und unabhängig ist von der Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist ausschließlich die Verzinsung der Schuldverschreibungen abhängig von der Entwicklung eines Aktienindex.

Schuldverschreibungen der Option II (Anleihebedingungen für Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einer Aktie als Basiswert) und IV (Anleihebedingungen für Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert)

Schuldverschreibungen der Option II (Anleihebedingungen für Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einer Aktie als Basiswert) und IV (Anleihebedingungen für Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert) werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern die Schuldverschreibungen nicht zuvor außerordentlich oder ordentlich, wie unter „*Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen*“ beschrieben, zurückgezahlt wurden.

Duo Rendite Zertifikate

Die Rückzahlung von Duo Rendite Aktienanleihen bzw. Duo Rendite Indexanleihen am Fälligkeitstag ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Auslösungs-Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Aktienanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag bzw. im Fall der Multiaktienanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag.

Im Fall der Aktienanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag gemäß der Entwicklung des Basiswerts im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird, bzw. im Fall der Multiaktienanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag gemäß der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird.

Die Emittentin hat im Szenario B das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurückzuzahlen.

Express Zertifikate

Die Rückzahlung von Express-Zertifikaten am Fälligkeitstag ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Auslösungs-Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. im Fall von Express-Zertifikaten auf einen Aktienkorb partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Im Fall von Express-Zertifikaten mit Mindestrückzahlungsbetrag ist die Partizipation an der negativen Wertentwicklung dadurch begrenzt, dass der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag erhält.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen der Option II und IV sehen die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen automatischen vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

Duo Rendite Zertifikate

Duo Rendite Schuldverschreibungen werden an einem vorab bestimmten Rückzahlungstag zu einem vorab bestimmten Betrag teilweise zurückgezahlt, sodass die Schuldverschreibungen anschließend zu einem Reduzierten Nennbetrag, der sich aus der Differenz von Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag ergibt, weiterlaufen.

Express Zertifikate

Express-Zertifikate mit einem einzelnen Basiswert werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag bzw. jeder Kurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum vorab festgelegten jeweiligen Festbetrag.

Im Fall von Express-Zertifikaten mit individuellen Rückzahlungs-Barrieren kann für jeden Feststellungstag bzw. jede Feststellungsperiode eine unterschiedliche Rückzahlungs-Barriere festgelegt werden.

Express-Zertifikate mit einem Korb an Basiswerten werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am jeweiligen Feststellungstag über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum vorab festgelegten jeweiligen Festbetrag.

Notiert der Schlusskurs des Basiswerts bzw. wenigstens ein Kurs bei mehreren Basiswerten am jeweiligen Feststellungstag bzw. wenigstens ein Kurs während der jeweiligen Feststellungsperiode bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode unterhalb der Rückzahlungs-Barriere, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag, wie unter „Rückzahlung der Schuldverschreibungen – Schuldverschreibungen der Option II und IV“, beschrieben.

Anpassungen

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, welche sich insbesondere auf vorher festgelegte Kurse oder Schwellenwerte beziehen, wenn bestimmte vorab definierte Ereignisse wie z.B. die Änderung des Indexkonzeptes durch den Index-Sponsor oder die endgültige Einstellung des Börsenhandels in Bezug auf eine Aktie eintreten, die den jeweiligen Basiswert und damit mittelbar auch den Wert, die Verzinsung oder den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen. Diese Anpassungen haben zum Ziel, die Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Eintreten der genannten Ereignisse standen. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

Marktstörung

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses der Aktie bzw. des maßgeblichen Stands des Index eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag.

Besteht die Marktstörung länger als vier Börsengeschäftstage fort, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

Außerordentliche Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet ist (Quellensteuer).

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Anpassungsereignisses

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, für den Fall, dass es der Emittentin nicht möglich ist, im Falle des Eintritts eines Anpassungsereignisses eine sachgerechte Anpassung des zugrundeliegenden Basiswerts vorzunehmen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger sind Kündigungsrechte, auf deren Grundlage die Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen können. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung sind Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung schriftlich an die Emittentin zu senden.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbriefte Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben und vom Clearing System (Clearstream Banking AG Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) verwahrt.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall, hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist (vgl. § 801 BGB) wird auf zehn Jahre verkürzt.

VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
3. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 4 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf Bonus-Zertifikate, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktienmarktanleihen mit einer Aktie als Basiswert.

Option II findet Anwendung auf Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einer Aktie als Basiswert.

Option III findet Anwendung auf Bonus-Zertifikate, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Indexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert.

Option IV findet Anwendung auf Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis IV auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Falle der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis IV auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die maßgebliche Tabelle in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird.

Im Falle der Anwendbarkeit von Typ B wird sowohl (i) die vervollständigte Tabelle des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch die maßgebliche Option I bis IV an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall, müssen Gläubiger die Informationen in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Informationen in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

[Option I: Bonus-Zertifikate, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktienmarktanleihen mit einer Aktie als Basiswert]

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von je [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“).

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**], die am [**Datum der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben wurden (Serie [**Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**])).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:]

(1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“).

Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:]

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom Zweiten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Dritten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [und anschließend vom [Dritten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]
- (b) vom [Vierten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Fünften][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Zweite Zinssatz**“); [und] [.]

[(c)([●]) **[Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer Zinsstufen einfügen]]**

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“).

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Zweite Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Dritte Zinszahlungstag**“)[,][und] [den [●] (der „**[Vierte][●] Zinszahlungstag**“)] [**ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen**].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Feste Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Feste Zinsperiode)].

- (b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit [der][den] Feste Zinsperiode[n] die „**Zinsperioden**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

- (c) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (d) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:]

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]]

¹ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variablen Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundener Verzinsung einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).
- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
- (A) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
- (B) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable

Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

- (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[EURIBOR01][LIBOR01][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[Bei CMS-gebundener Verzinsung einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen]]** [•] Swapsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).
- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein CMS Zinssatz ermittelt werden können, gilt Folgendes:

[(A)] Die Berechnungsstelle wird mindestens [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapancen gerundet) ermittelt.

[(B)] Wird an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Referenzbank ein CMS Zinssatz gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) quotiert, so ist der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode der an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Referenzbank quotierte Satz.]

- (iii) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[ISDAFIX2][●], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner][●] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel][Frankfurt][London] [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

„Zinstagequotient“ bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“)

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[Im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]
- (3) [(a) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankge-

schäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[[b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

- (4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig gemäß dieser Anleihebedingungen einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

- [(2)][(5)] „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am **[•]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Bonus-Zertifikat:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht und der Finale Feststellungskurs über dem Bonuslevel notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

b) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht und der Finale Feststellungskurs unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag + Bonusbetrag

Dies entspricht der Summe aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalelem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bonuslevel“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„Bewertungskurs“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„Bonusbetrag“ bezeichnet [•].

„Feststellungsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Capped Bonuszertifikat (European):

a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

c) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ be- zeichnet	[„Bezugs- verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Start- kurs bereits bekannt, ein- fügen: [Be- trag einfü- gen]]	[Sofern Be- trag bereits bekannt, ein- fügen: [Be- trag einfügen] (dies ent-	[Sofern Be- trag bereits bekannt, einfügen: [Betrag ein- fügen] (dies	[•]

				[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	spricht [•] % des Startkurses) [Sofern Beitrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Beitrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	
--	--	--	--	---	--	---	--

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [**•**].

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [**•**]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [**•**]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [**•**].

[**Capped Bonuszertifikat (American):**

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer [**Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] [**Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der ausgleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Aktienanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Multiaktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Multiaktienanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Ba-	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht be-	[•]

				siswerts am Starttag]	kannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finaler Feststellungskurs und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Aktienanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Multiaktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•.]

[Multiaktienanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungs Betrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile an dem Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag	[•]]

				<i>einfügen]]</i> <i>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</i>	<i>einfügen]</i> (dies entspricht [●] % des Startkurses) <i>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</i>	
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs der Aktie, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Partizipationsanleihe:

Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Faktor“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	[●]	<i>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</i> <i>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</i>	[●]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Partizipationsanleihe mit Cap:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt aus Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienmarktanleihe:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienmarktanleihe mit Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienmarktanleihe mit Performance:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x Faktor x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]</i>]</p> <p>[<i>Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</i>]</p>	<p>[<i>Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]</i>] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</i>]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Aktienmarktanleihe mit Performance und Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x Faktor x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

(2) Ist der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei Modified Following Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [bei Preceding Business Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]**

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert:

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat (jeweils ein „**Anpassungsereignis**“),

wird die Berechnungsstelle die Anleihebedingungen grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgebliche Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- (3) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 der Anleihebedingungen bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückerlösen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.

- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 15 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

- (3) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
- (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
 - (ii) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

- (4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträ-

ge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber ge-

mäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (d) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (e) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden.]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

[Bei Schuldverschreibungen, die am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

[Bei Schuldverschreibungen, die an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, immer einfügen und bei Schuldverschreibungen, die an einem regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse notiert sind, einfügen, sofern anwendbar:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der [Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] **[andere Börse einfügen]**. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den [weiteren] gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.]

[(3)] **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[(3)][(4)] Jede solche nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

[(4)][(5)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) [und Absatz (2)] [und Absatz (3)] durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[(2)] **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusätzlich einfügen:

[(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[[3]][(4)] Jede solche nach Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]³

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

[Option II: Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einer Aktie als Basiswert]

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von je [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“).

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**], die am [**Datum der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben wurden (Serie [**Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**])).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:]

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Bei Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:
- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom Zweiten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Dritten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [und anschließend vom [Dritten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]
 - (b) vom [Vierten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Fünften][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Zweite Zinssatz**“); [und] [.]

[(c)[●] [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer Zinsstufen einfügen]]

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“).

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Zweite Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Dritte Zinszahlungstag**“)[,][und] [den [●] (der „**[Vierte][●] Zinszahlungstag**“)] [**ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen**].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei Duo Rendite Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während [jeder][der] Zinsperiode ab Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Teilrückzahlungstag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag [**Im Falle einer weiteren Verzinsung der Aktienanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** und während [jeder][der] Zinsperiode ab dem Teilrückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert)] mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Verzinsungsbeginn**“ bezeichnet den [●].

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres]. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Feste Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Feste Zinsperiode)].

- (b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit [der][den] Festen Zinsperiode[n] die „**Zinsperioden**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

- (c) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“)) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (d) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}\}]$$

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}\}]$$

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundener Verzinsung einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar

¹ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variablen Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(A) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(B) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[EURIBOR01][LIBOR01][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[Bei CMS-gebundener Verzinsung einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [[**maßgebliche Zahl von Jahren einfügen**]-Jahres [**Währung einfügen**]] [•] Swapsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein CMS Zinssatz ermittelt werden können, gilt Folgendes:

[(A)] Die Berechnungsstelle wird mindestens [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt.

[(B)] Wird an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Referenzbank ein CMS Zinssatz gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) quotiert, so ist der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode der an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Referenzbank quotierte Satz.]

- (iii) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[ISDAFIX2][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner][•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel][Frankfurt][London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag [**Im Fall von Duo Rendite Schuldverschreibungen mit einer weiteren Verzinsung der Aktienanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** bzw. den Reduzierten Nennbetrag] der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

„Zinstagequotient“ bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“)

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[Im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag enden-

den Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]
- (3) [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den

unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

- (4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig gemäß dieser Anleihebedingungen einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

- [(2)][(5)] „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Duo Rendite Zertifikate:

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am [•] (der „**Teilrückzahlungstag**“) zu [•] je Festgelegte Stückelung (der „**Teilrückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.]

[Express-Zertifikaten:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

[Express mit europäischer Rückzahlungs-Barriere:

- (a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzah- lungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfü- gen (sofern bereits be-	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzah- lungstag“)	[Datum einfügen]	kannt]		[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzah- lungstag“)	[Datum einfügen]			[Betrag einfügen]]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsen-
geschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

[Express mit europäischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:

- (a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rück-
zahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeiti-
gen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzah-
lungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rück- zahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ be- zeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den je- weiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rück- zahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfü- gen (sofern bereits be- kannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfü- gen (sofern bereits be- kannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfü- gen (sofern bereits be- kannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsen-
geschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

[Express mit amerikanischer Barriere:

- (a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fort-
laufender Beobachtung über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt
die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperi-
ode zum jeweiligen Festbetrag.

- (b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag jeweils den Zeitraum	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]			[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]			[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

[Express mit amerikanischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:

- (a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet:	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

[Express mit europäischer Barriere auf Aktienkorb:

- (a) Wenn der Schlusskurs sämtlicher Basiswerte am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs wenigstens eines Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Betrag einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Betrag einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Betrag einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Gfgs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

- (2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am **[•]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Duo Rendite Zertifikate:

[Duo Rendite Aktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Aktienanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]]

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der ausgleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösung-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlech-

testen Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den jeweils offiziellen Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teiltrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].]

[Duo Rendite Aktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Aktienanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]</i>]</p> <p>[<i>Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</i>]</p>	<p>[<i>Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]</i>] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</i>]</p>	[•]

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den offiziellen Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer [*Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:* durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] [*Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:* am Starttag

zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkups, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„Reduzierter Nennbetrag“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„Schlusskurs“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„Starttag“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Multiaktienleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den jeweils offiziellen Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den jeweiligen offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•.]

[Express-Zertifikate:

[Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und ohne Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und mit Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs / Startkurs)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [●].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Express-Zertifikate auf Aktienkorb mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den jeweiligen offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Express-Zertifikate auf Aktienkorb mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Die Emittentin hat das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte zurückzuzahlen. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet den jeweils offiziellen Kurs des Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den jeweiligen offiziellen Schlusskurs des Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.

„**Starttag**“ bezeichnet [•.]

(2) Ist [der Teilrückzahlungstag] [bzw.] [der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag] [bzw.] der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann [bei **Following Business Day Convention einfügen**: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [bei **Modified Following Business**

Day Convention einfügen: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

(1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in dem Basiswert (im Folgenden auch „**Anpassungsereignis**“ genannt):

- (e) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
- (f) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (g) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (h) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat,

wird die Berechnungsstelle die Anleihebedingungen grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgebliche Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

(3) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem

Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Falle der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 der Anleihebedingungen bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 15 der Anleihebedingungen bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

- (3) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (iv) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
 - (v) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (vi) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

- (4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls
- (e) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (f) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (g) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (h) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (i) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik

Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

- (j) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (k) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (l) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (m) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (n) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (o) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (p) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Nordeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
- (f) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (g) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
 - (h) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

- (i) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (j) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden.]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

[Bei Schuldverschreibungen, die am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:]

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) **[Bei Schuldverschreibungen, die an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, immer einfügen und bei Schuldverschreibungen, die an einem regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse notiert sind, einfügen, sofern anwendbar:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der [Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] **[andere Börse einfügen]**. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den [weiteren] gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.]
- (3) **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[(3)][(4)] Jede solche nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

[(4)][(5)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) und Absatz (2) [und Absatz (3)] durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:]

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (2) **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusätzlich einfügen:]

- (3) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[(3)][(4)] Jede solche nach Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]³

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

[Option III: Bonus-Zertifikate, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Indexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert]

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von je [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“).

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**], die am [**Datum der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben wurden (Serie [**Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**])).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:]

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Bei Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:
- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom Zweiten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Dritten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [und anschließend vom [Dritten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]
 - (b) vom [Vierten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Fünften][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [●] % (der „**Zweite Zinssatz**“); [und] [.]

[(c)[●] [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer Zinsstufen einfügen]]

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“).

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Zweite Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Dritte Zinszahlungstag**“)[,][und] [den [●] (der „**[Vierte][●] Zinszahlungstag**“)] [**ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen**].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Feste Zinsperiode“) mit [●] % p.a. (der „Zinssatz“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „Verzinsungsbeginn“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Zinszahlungstag“) [(erste [kurze] [lange] Feste Zinsperiode)].

- (b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“ und gemeinsam mit [der][den] Festen Zinsperiode[n] die „Zinsperioden“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“).

- (c) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „Marge“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „Höchstzinssatz“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „Mindestzinssatz“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (d) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:]

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}\}]$$

¹ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variablen Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundener Verzinsung einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).
- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
- (A) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
- (B) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable

Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

- (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[EURIBOR01][LIBOR01][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[Bei CMS-gebundener Verzinsung einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen]]** [•] Swapsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).
- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein CMS Zinssatz ermittelt werden können, gilt Folgendes:

[(A)] Die Berechnungsstelle wird mindestens [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapancen gerundet) ermittelt.

[(B)] Wird an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Referenzbank ein CMS Zinssatz gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) quotiert, so ist der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode der an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Referenzbank quotierte Satz.]

- (iii) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[ISDAFIX2][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2][Brüsseler][Frankfurter][Londoner][•] **Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel][Frankfurt][London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Bei Index-Floater Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [einem Tausendstel][**Prozentsatz einfügen**] des Feststellungskurses des Basiswerts und wird in Prozent dargestellt.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Faktors von [**Faktor einfügen**] und [einem Tausendstel][**Prozentsatz einfügen**] des Feststellungskurses des Basiswerts und wird in Prozent dargestellt.] [Er beträgt höchstens [•] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [•] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Sollte der Basiswert den Wert Null annehmen, führt das dazu, dass die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

[Falls Rückzahlung zum Nennbetrag folgende Definitionen einfügen:]

„Basiswert“ bezeichnet		
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse
[•]	[•]	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts an einem Feststellungstag.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.]

[Falls Rückzahlung zum indexabhängigen Rückzahlungsbetrag folgende Definitionen einfügen:

„**Basiswert**“ hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung.

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Feststellungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts an einem Feststellungstag.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonus-Verzinsung einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom [Zweiten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Dritten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich [●] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]

[([b][●]) [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer festen Zinsstufen einfügen]]; [und]

- [b][●]** vom [Dritten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich [●] % (der „**Bonus Zinssatz**“), sofern mindestens ein Schlusskurs des Basiswerts während der für den Zinszahlungstag maßgeblichen Zins-Beobachtungsperiode die Zins-Barriere erreicht oder überschritten hat.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

[Falls Rückzahlung zum Nennbetrag folgende Definitionen einfügen:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Zins-Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

[„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Falls Rückzahlung zum indexabhängigen Rückzahlungsbetrag folgende Definitionen einfügen:

„Basiswert“	„Startkurs“	„Zins-Barriere“ bezeichnet
hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung	hat die in § 5 (2) unter „Startkurs“ bestimmte Bedeutung	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.

[„**Starttag**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]

„**Verzinsungsbeginn**“ ist der [•].

„**Zins-Beobachtungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf den [Dritten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)][,][und] [in Bezug auf den [Vierten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]],][und][**ggfs. weitere Zins-Beobachtungsperioden einfügen]**[.]

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind

nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„Zinszahlungstag“ bezeichnet jeweils den [●] (der „Erste Zinszahlungstag“), den [●] (der „Zweite Zinszahlungstag“), den [●] (der „Dritte Zinszahlungstag“), [und] [den [●] (der „Vierte [●] Zinszahlungstag“)] [ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag. [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode).]

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [bzw.] [Bonus Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

„Zinstagequotient“ bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:]

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:]

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“)

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:]** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszah-

lungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[Im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]
- (3) [(a) Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

[[b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

- (4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig gemäß dieser Anleihebedingungen einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

- [(2)][(5)] „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „**Fälligkeitstag**“) zum [Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben)] [Nennbetrag] (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

[wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag erfolgt:

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Bonus-Zertifikat:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Bonuslevel notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

b) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag + Bonusbetrag

Dies entspricht der Summe aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bonuslevel“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Capped Bonuszertifikat (European):

a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{MIN} (\text{Cap}; \text{MAX} (\text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}; \text{Bonusbetrag}))$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem entspricht:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Capped Bonuszertifikat (American):

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs unter dem Cap notiert oder diesem entspricht:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[●]	[●]	[●]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i>]</p> <p>[<i>Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag</i>]</p>	<p>[<i>Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i>] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</i>]</p>	<p>[<i>Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i>] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</i>]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [●].

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Indexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Multiindexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Multiindexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Indexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Multiindexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Multiindexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Partizipationsanleihe:

Nennbetrag + (Faktor x Ertrag)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Faktor“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Partizipationsanleihe mit Cap:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt aus Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Indexmarktanleihe:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

$$\text{Nennbetrag}$$

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

$$\text{Mindestrückzahlungsbetrag}$$

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Indexmarktanleihe mit Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + \text{MIN (Faktor} \times \text{Ertrag; Cap)}$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

$$\text{Nennbetrag}$$

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

$$\text{Mindestrückzahlungsbetrag}$$

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den Schlusskurs des vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Indexmarktanleihe mit Performance:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Faktor und Ertrag.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Indexmarktanleihe mit Performance und Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag + MIN (Faktor x Ertrag; Cap)

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter dem Startkurs notiert oder diesem entspricht und über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag x Faktor x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.

„**Faktor**“ bezeichnet [•].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

(2) Ist der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann [**bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und/oder des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „**Indexkonzept**“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Feststellungskurses (nachfolgend auch die „**Ausstattungsmerkmale**“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „**Nachfolgeindex**“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 3 Absatz (2). Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Nachfolge-Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.

(7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 15 veröffentlichen.

§ 8 Marktstörung

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am jeweiligen Feststellungstag zu dem für die Feststellung des Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt als Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.

(2) Wenn der maßgebliche Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „**Ersatzpreis**“ für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

(3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (iv) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

- (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (j) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmög-

lich, die Unterlassung länger als 30 Tage fortdauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

- (k) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (l) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (q) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (r) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (s) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

- (t) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
 - (u) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
 - (v) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (w) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
 - (x) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

- (1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (k) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (l) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (m) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (n) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (o) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden.]
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

[Bei Schuldverschreibungen, die am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

[Bei Schuldverschreibungen, die an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, immer einfügen und bei Schuldverschreibungen, die an einem regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse notiert sind, einfügen, sofern anwendbar:

- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der [Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] **[andere Börse einfügen]**. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den [weiteren] gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.]

- [(3)]** **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

- [(3)][(4)]** Jede solche nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

- [(4)][(5)]** Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) [und Absatz (2)] [und Absatz (3)] durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

- [(2)]** **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusätzlich einfügen:

[(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[[3]][(4)] Jede solche nach Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]³

(6) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

[Option IV: Duo Rendite Zertifikate und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert]

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [●] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [●] (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von je [●] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“).

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**], die am [**Datum der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben wurden (Serie [**Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**])).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:]

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [(jeweils) der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der) [(jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“)]. Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Bei Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:]

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom Zweiten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Dritten Zinszahlungstag (ausschließlich)] [und anschließend vom [Dritten][•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][•] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [•] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]
- (b) vom [Vierten][•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Fünften][•] Zinszahlungstag (ausschließlich)][**ggfs. weite Zeiträume einfügen**] mit jährlich [•] % (der „**Zweite Zinssatz**“); [und] [.]

[(c)([•]) **[Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer Zinsstufen einfügen]]**

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“).

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“), den [•] (der „**Zweite Zinszahlungstag**“), den [•] (der „**Dritte Zinszahlungstag**“)[,][und] [den [•] (der „**[Vierte][•] Zinszahlungstag**“)] [**ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen**].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei Duo Rendite Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung einfügen:]

(1) Die Schuldverschreibungen werden während [jeder][der] Zinsperiode ab Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Teilrückzahlungstag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag [**Im Falle einer weiteren Verzinsung der Indexanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** und während [jeder][der] Zinsperiode ab dem Teilrückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert)] mit [•] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Verzinsungsbeginn**“ bezeichnet den [•].

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres]. Die erste Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] [(jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Feste Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Feste Zinsperiode)].

- (b) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit [der][den] Festen Zinsperiode[n] die „**Zinsperioden**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

- (c) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“)) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn die Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängt und kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:]

Zur Klarstellung: Der Wert des Referenzzinssatzes kann den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null (0) annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Referenzzinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den Referenzzinssatz verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Variable(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinst werden.]

- (d) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:]

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz]. Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}\}]$$

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{[\text{Mindestzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{[\text{Höchstzinssatz einfügen}] \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})\}\}]$$

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(d)][(e)] Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzzinssatz-gebundener Verzinsung einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar

¹ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variablen Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(A) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(B) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (A) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[EURIBOR01][LIBOR01][•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[Bei CMS-gebundener Verzinsung einfügen:]

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [[**maßgebliche Zahl von Jahren einfügen**]-Jahres [**Währung einfügen**]] [•] Swapsatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen [11:00] [•] Uhr [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler][Frankfurter][Londoner] [•] Bankgeschäftstag [vor Beginn][vor Ende]] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein CMS Zinssatz ermittelt werden können, gilt Folgendes:

[(A)] Die Berechnungsstelle wird mindestens **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt.

[(B)] Wird an einem Zinsfestsetzungstag von nur einer Referenzbank ein CMS Zinssatz gemäß Absatz (1) **[(d)] [(e)]** Ziffer (ii) (A) quotiert, so ist der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode der an diesem Zinsfestsetzungstag von dieser Referenzbank quotierte Satz.]

- (iii) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) **[(d)] [(e)]** Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem **[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde, als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.]

[ISDAFIX2] [•], die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonus-Verzinsung einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

(a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) **[und anschließend vom [Zweiten] [•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Dritten] [•] Zinszahlungstag (ausschließlich)] [ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich **[•]** % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; **[und]**

[[b] [•] [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer festen Zinsstufen einfügen]]; **[und]**

[b] [•] vom **[Dritten] [•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten] [•] Zinszahlungstag (ausschließlich)] [ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich **[•]** % (der „**Bonus Zinssatz**“), sofern mindestens ein Schlusskurs des Basiswerts während der für den Zinszahlungstag maßgeblichen Zins-Beobachtungsperiode die Zins-Barriere erreicht oder überschritten hat.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“	„Startkurs“	„Zins-Barriere“ bezeichnet
hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung	hat die in § 5 (2) unter „Startkurs“ bestimmte Bedeutung	[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.

[„**Starttag**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]

Verzinsungsbeginn“ ist der [●].

„**Zins-Beobachtungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf den [Dritten][●] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)][.][und] [in Bezug auf den [Vierten][●] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)]][.][und][**ggfs. weitere Zins-Beobachtungsperioden einfügen**][.]

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Zweite Zinszahlungstag**“), den [●] (der „**Dritte Zinszahlungstag**“)[.][und] [den [●] (der „**Vierte**“)[●] Zinszahlungstag“)] [**ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen**].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [bzw.] [Bonus Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „**Zinssatz**“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag [**Im Fall von Duo Rendite Schuldverschreibungen mit einer weiteren Verzinsung der Indexanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen**; bzw. den Reduzierten Nennbetrag] der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „**Zinsberechnungszeitraum**“)

- (a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch [**Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen**; das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [**Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als**

ein Jahr ist, einfügen: und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

- (b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[Im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem [Verzinsungsbeginn] [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum [Ersten Zinszahlungstag] [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich) oder von jedem [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag] [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[Im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]][während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Zinsberechnungszeitraumes, es sei denn, dass im Fall einer am Fälligkeitstag endenden Zinsperiode der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt.]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum [während [der][den] Festen Zinsperiode[n]] [während [der][den] Variablen Zinsperiode[n]] (der „Zinsberechnungszeitraum“) die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
 - (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist.]
- (3) [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[Bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[Bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[Bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

[Wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen: Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.]

[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[Wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, zusätzlich einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

- (4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig gemäß dieser Anleihebedingungen einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

[(2)][(5)] „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Duo Rendite Schuldverschreibungen/Zertifikate:

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am [•] (der „**Teilrückzahlungstag**“) zu [•] je Festgelegte Stückelung (der „**Teilrückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.]

[Express-Schuldverschreibungen/-Zertifikaten:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

[Express mit europäischer Rückzahlungs-Barriere:

- (a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzah- lungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzah-	[Datum einfügen]			[Betrag einfügen]

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag
lungstag“)				
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzah- lungstag“)	[Datum einfügen]			[Betrag einfügen]]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

[Express mit europäischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:

- (a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ be- zeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den je- weiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rück- zahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

[Express mit amerikanischer Barriere:

- (a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag jeweils den Zeitraum	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]			[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]			[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

[Express mit amerikanischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren:

- (a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet:	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

[Express mit europäischer Barriere auf Indexkorb:

- (c) Wenn der Schlusskurs sämtlicher Basiswerte (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.

- (d) Wenn der Schlusskurs wenigstens eines Basiswerts an jedem Feststellungstag unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Gfgs. weitere Zeilen einfügen]				

- * Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

- (2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die Schuldverschreibungen am **[•]** (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Duo Rendite Zertifikate:

[Duo Rendite Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet **[•]**. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet **[•]**, dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet **[•]**.

[Duo Rendite Indexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„Starttag“ bezeichnet [•.]

[Duo Rendite Multiindexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Duo Rendite Multiindexanleihe Pro mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösung-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösung-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teiltrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Duo Rendite Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Duo Rendite Indexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung]:

a) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Duo Rendite Multiindexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].

[Duo Rendite Multiindexanleihe Klassik mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Reduzierter Nennbetrag**“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].]

[Express-Zertifikate:

[Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und ohne Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und mit Mindestrückzahlungsbetrag:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs / Startkurs)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].

[Express-Zertifikate auf Indexkorb mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•].]

[Express-Zertifikate auf Indexkorb mit amerikanischer Beobachtung:

a) Wenn der Bewertungskurs sämtlicher Basiswerte zu jedem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung über der Barriere notiert oder dieser entspricht:

Nennbetrag

b) Wenn der Bewertungskurs wenigstens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Auslösungs-Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[Ggfs. weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

„**Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung**“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.

„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des Basiswerts.

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird

und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Auslösungs-Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].

„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts am Finalen Feststellungstag.

„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.

„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [●].

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●].]

(2) Ist [der Teilrückzahlungstag] [bzw.] [der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag] [bzw.] der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann [**bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

(1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „**Indexkonzept**“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Feststellungskurses (nachfolgend auch die „**Ausstattungsmerkmale**“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

(3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitge-

hend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „**Nachfolgeindex**“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 3 Absatz (2). Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Nachfolge-Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Anleihebedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 15 veröffentlichen.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am jeweiligen Feststellungstag zu dem für die Feststellung des Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. eine Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt als Feststellungstag der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (2) Wenn der maßgebliche Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um vier Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „**Ersatzpreis**“ für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des Basiswerts. Die Emittentin wird sich bei der Ermittlung des Ersatzpreises – soweit erhältlich – an dem von der Maßgeblichen Terminbörse festgelegten Ersatzpreis des jeweiligen Basiswerts (sofern Optionen auf den jeweiligen Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden) orientieren.

- (3) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (v) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
 - (vi) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder

(vii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder

(viii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(m) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(n) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder

(o) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

(p) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwi-

schen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (y) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
 - (z) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
 - (aa) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
 - (bb) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
 - (cc) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
 - (dd) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (ee) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
 - (ff) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

- (1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (p) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge,

Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

- (q) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (r) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (s) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert und

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (t) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden.]

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

[Bei Schuldverschreibungen, die am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:]

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) **[Bei Schuldverschreibungen, die an dem regulierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind, immer einfügen und bei Schuldverschreibungen, die an einem regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse notiert sind, einfügen, sofern anwendbar:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der [Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu)] **[andere Börse einfügen]**. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und soweit rechtlich erforderlich in den [weiteren] gesetzlichen bestimmten Medien, erfolgen.]

(3) **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:]** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentli-**

chung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen: Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[(3)][(4)] Jede solche nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.

[(4)][(5)] Sofern und solange keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) und Absatz (2) [und Absatz (3)] durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht am regulierten Markt einer Wertpapierbörse gehandelt werden, einfügen:

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

(2) **[Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht.) **[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:** Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Veröffentlichung im Bundesanzeiger zusätzlich einfügen:

(3) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[(3)][(4)] Jede solche nach Absatz (2) [oder Absatz (3)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]³

(7) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Fol-

³ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen

ge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale

Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einem von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom 29. Januar 2015

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag vom [•] (der „Nachtrag“)] [den Nachträgen vom [•][, vom [•]] und vom [•] (jeweils ein „Nachtrag“ und zusammen die „Nachträge“))] zu lesen. Der Basisprospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen und etwaige dazugehörige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der Basisprospekt etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.¹]

¹ [Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entfallen.]

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten, Aktienanleihen, Partizipationsanleihen und Aktienmarktanleihen mit einer Aktie als Basiswert die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Duo Rendite Zertifikaten und Express-Zertifikaten mit einer Aktie als Basiswert die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Bonus-Zertifikaten, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Indexmarktanleihen mit einem Index als Basiswert die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Duo Rendite Zertifikaten und Express-Zertifikaten mit einem Index als Basiswert die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser Teil I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen der Endgültigen Bedingungen ist im Zusammenhang zu lesen mit den Emissionsbedingungen der Option [I] [II] [III] [IV]. Alle Verweise in diesem Teil I der Endgültigen Bedingungen sind auf Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

§ 1 FORM

Festgelegte Währung:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[Bis zu] [•]
Nennbetrag:	[•] je Schuldverschreibung
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen:	[•]
Datum der relevanten Tranche:	[•]
Seriennummer:	[•]
Tranchennummer:	[•]

§ 3 ZINSEN

§ 3 (1)

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung

- Festverzinsliche Schuldverschreibungen
 - [Verzinsungsbeginn: **[•]**
 - Erster Zinszahlungstag: **[•]**
 - Zinssatz: **[•]** % *per annum*.
 - Zinszahlungstag(e): **[•]**

- Stufenzinsschuldverschreibungen
 - [Verzinsungsbeginn: **[•]**
 - Zinssatz: Erster Zinssatz: **[•]** % *per annum*.
[maßgebliche Zinssätze für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
 - Zinszahlungstag(e): Erster Zinszahlungstag: **[•]**
[maßgebliche Zinszahlungstage für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]

- Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
 - [Variabler Verzinsungsbeginn: **[•]**
 - Erster Variabler Zinszahlungstag: **[•]**
 - Zinszahlungstag(e): **[•]**
 - Variabler Zinssatz:
 - Referenzzinssatz: **[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]**
 - [Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
 - Interbankenmarkt: **[in der Eurozone][London]**
 - Relevante Informationsquelle **[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][•]**
 - CMS-Satz: **[[angeben] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]**

[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Relevante Informationsquelle	[ISDAFIX2][●]]
□ Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	
[Verzinsungsbeginn:	[●]
Zinssatz:	[●] % <i>per annum</i> .
Erster Zinszahlungstag:	[●]
Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]
Zinszahlungstag(e):	[●]
Variabler Zinssatz:	
□ Referenzzinssatz:	[[3][6][12][●]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][●]]
□ CMS-Satz:	[[angeben] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Relevante Informationsquelle	[ISDAFIX2][●]]

□	Reverse Floater Schuldverschreibungen	
	[Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
	Erster Variabler Zinszahlungstag:	[•]]
	Zinszahlungstag(e):	[•]
	Variabler Zinssatz:	
	Prozentsatz:	[Prozentsatz einfügen]
	□ Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
	[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
	Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
	Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][•]]
	□ CMS-Satz:	[[angeben] [multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
	[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
	Relevante Informationsquelle	[ISDAFIX2][•]]
	□ Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]
	□ Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]
[□	Index-Floater Schuldverschreibungen	
	[Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
	Erster Variabler Zinszahlungstag:	[•]
	Zinszahlungstag(e):	[•]
	Variabler Zinssatz:	[ein Tausendstel] [Prozentsatz einfügen] des Feststellungskurses des Basiswerts
	Feststellungstag:	[•]
	[Index:	[•]]
	[Index-Sponsor:	[•]]
	[Maßgebliche Terminbörse:	[•]]]

- Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonusverzinsung

[Verzinsungsbeginn:

[•]]²

Zinssatz:

Erster Zinssatz: [•] % per annum.

[maßgebliche Zinssätze für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]

Zinszahlungstag:

Erster Zinszahlungstag: [•]

[maßgebliche Zinszahlungstage für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]

Bonus Zinssatz:

[•]

[Index:

[•]

Index-Sponsor:

[•]

Maßgebliche Terminbörse:

[•]

Startkurs

[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]

Zinsbarriere

[•] des Startkurses [(dies entspricht **[Indexstand einfügen]**)]

Starttag

[•]]]

§ 3 (2)

Zinstagequotient [in Bezug auf den Festzinssatz-Zeitraum]

- Actual/Actual (ISDA)

- Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: [•]]

- Actual/365 (Fixed)

- 30E/360 oder „Eurobond Basis“

- 30/360, 360/360 oder Bond Basis

- Actual/360

[Zinstagequotient in Bezug auf den Variablen-Zinszeitraum

- Actual/Actual (ISDA)

- Actual/Actual (ICMA)

² Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: **[•]**

- Actual/365 (Fixed)
- 30E/360 oder „Eurobond Basis“
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- Actual/360]

§ 3 (3)

Geschäftstagekonvention [in Bezug auf den Festzinssatz-Zeitraum]

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode [in Bezug auf den Festzinssatz-Zeitraum]

- angepasst
- nicht angepasst

[Geschäftstagekonvention in Bezug auf den Variablen-Zeitraum

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode in Bezug auf den Variablen-Zeitraum

- angepasst
- nicht angepasst]

§ 3 (4)

Bankgeschäftstag:

[TARGET] [Brüssel] [Frankfurt] [London] [New York] [Tokyo] **[•]**

[§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- Duo Rendite Schuldverschreibungen

[Teilrückzahlungstag

[•]

	Teilrückzahlungsbetrag	[•]
□	Express Schuldverschreibungen	
	□ mit europäischer Rückzahlungs-Barriere	
	[Vorzeitiger Rückzahlungstag	[•]
	Feststellungstag	[•]
	Rückzahlungs-Barriere	[•]
	Festbetrag	[•]
	□ mit europäischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren	
	[Vorzeitiger Rückzahlungstag	[•]
	Feststellungstag	[•]
	Rückzahlungs-Barrieren	[•]
	Festbetrag	[•]
	□ mit amerikanischer Rückzahlungs-Barriere	
	[Vorzeitiger Rückzahlungstag	[•]
	Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]
	Rückzahlungs-Barriere	[•]
	Festbetrag	[•]
	□ mit amerikanischer Barriere und individuellen Rückzahlungs-Barrieren	
	[Vorzeitiger Rückzahlungstag	[•]
	Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]
	Rückzahlungs-Barrieren	[•]
	Festbetrag	[•]
	□ mit europäischer Barriere auf Basiswertkorb	
	[Vorzeitiger Rückzahlungstag	[•]
	Feststellungstag	[•]
	Rückzahlungs-Barriere	[•]
	Festbetrag	[•]

§ 5 EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 5 (1)

Fälligkeitstag: [•]

Rückzahlungsbetrag

[Bei Schuldverschreibungen der Option I und III:

Nennbetrag

Bonus-Zertifikat

[[Aktie][Index] [•]

[Kennnummer [•]]

[Index-Sponsor [•]]

[Maßgebliche Börse [•]]

Maßgebliche Terminbörse [•]

Startkurs **[Betrag bzw. Indexstand einfügen]** [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]

Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht **[Betrag bzw. Indexstand einfügen]**)]

Bonuslevel [•] des Startkurses [(dies entspricht **[Betrag bzw. Indexstand einfügen]**)]

[Bezugsverhältnis [•]]

Bonusbetrag [•]

Feststellungsperiode [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]

Finaler Feststellungstag [•]

Starttag [•]]

Capped Bonuszertifikat (European)

[[Aktie][Index] [•]

[Kennnummer [•]]

[Index-Sponsor [•]]

[Maßgebliche Börse [•]]

Maßgebliche Terminbörse [•]

Startkurs **[Betrag bzw. Indexstand einfügen]** [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]

Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Feststellungstag	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Capped Bonuszertifikat (American)	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]

Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit amerikanischer Beobachtung	
[[Akte][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	
[[Akte][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]

	Finaler Feststellungstag	[•]
	Starttag	[•]
□	[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit amerikanischer Beobachtung	
	[[Aktie][Index]	[•]
	[Kennnummer	[•]
	[Index-Sponsor	[•]
	[Maßgebliche Börse	[•]
	Maßgebliche Terminbörsen	[•]
	Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
	[Bezugsverhältnis	[•]
	Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Starttag	[•]
□	[Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
	[[Aktie][Index]	[•]
	[Kennnummer	[•]
	[Index-Sponsor	[•]
	[Maßgebliche Börse	[•]
	Maßgebliche Terminbörse	[•]
	Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
	[Bezugsverhältnis	[•]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Starttag	[•]
□	[Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit amerikanischer Beobachtung	

	[[Aktie]][Index]	[•]
	[Kennnummer]	[•]
	[Index-Sponsor]	[•]
	[Maßgebliche Börse]	[•]
	Maßgebliche Terminbörse	[•]
	Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
	[Bezugsverhältnis]	[•]
	Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Starttag	[•]
□	[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
	[[Aktie]][Index]	[•]
	[Kennnummer]	[•]
	[Index-Sponsor]	[•]
	[Maßgebliche Börse]	[•]
	Maßgebliche Terminbörsen	[•]
	Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
	[Bezugsverhältnis]	[•]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Starttag	[•]
□	[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit amerikanischer Beobachtung	
	[[Aktie]][Index]	[•]
	[Kennnummer]	[•]
	[Index-Sponsor]	[•]

[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit Cap	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Cap	[•]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]

	Starttag	[•]]
□	[Aktienmarktanleihe][Indexmarktanleihe]	
	[[Aktie][Index]	[•]
	[Kennnummer	[•]]
	[Index-Sponsor	[•]]
	[Maßgebliche Börse	[•]]
	Maßgebliche Terminbörse	[•]
	Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
	Faktor	[•]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Mindestrückzahlungsbetrag	[•]
	Starttag	[•]]
□	[Aktienmarktanleihe][Indexmarktanleihe] mit Cap	
	[[Aktie][Index]	[•]
	[Kennnummer	[•]]
	[Index-Sponsor	[•]]
	[Maßgebliche Börse	[•]]
	Maßgebliche Terminbörse	[•]
	Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
	Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
	Cap	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
	Faktor	[•]
	Finaler Feststellungstag	[•]
	Mindestrückzahlungsbetrag	[•]
	Starttag	[•]]

- [Aktienmarktanleihe][Indexmarktanleihe] mit Performance
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - Faktor [•]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Mindestrückzahlungsbetrag [•]
 - Starttag [•]]

- [Aktienmarktanleihe][Indexmarktanleihe] mit Performance und Cap
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - Cap [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - Faktor [•]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Mindestrückzahlungsbetrag [•]
 - Starttag [•]]

[Bei Schuldverschreibungen der Option II und IV:

- Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - [Bezugsverhältnis [•]]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Reduzierter Nennbetrag [•]
 - Starttag [•]]

- Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit amerikanischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - [Bezugsverhältnis [•]]
 - Feststellungsperiode [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Reduzierter Nennbetrag [•]
 - Starttag [•]]

- Duo Rendite **[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe]** Pro mit europäischer Beobachtung

[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]
[Index-Sponsor]	[•]
[Maßgebliche Börse]	[•]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis]	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]

- Duo Rendite **[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe]** Pro mit amerikanischer Beobachtung

[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]
[Index-Sponsor]	[•]
[Maßgebliche Börse]	[•]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis]	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]

- Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - [Bezugsverhältnis [•]]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Reduzierter Nennbetrag [•]
 - Starttag [•]]

- Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit amerikanischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index] [•]
 - [Kennnummer [•]]
 - [Index-Sponsor [•]]
 - [Maßgebliche Börse [•]]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des Startkurses [(dies entspricht [**Betrag bzw. Indexstand einfügen**])]
 - [Bezugsverhältnis [•]]
 - Feststellungsperiode [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Reduzierter Nennbetrag [•]
 - Starttag [•]]

- Duo Rendite **[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe]** Klassik mit europäischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index]** **[•]**
 - [Kennnummer]** **[•]**
 - [Index-Sponsor]** **[•]**
 - [Maßgebliche Börse]** **[•]**
 - Maßgebliche Terminbörsen** **[•]**
 - Startkurs** **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**
[Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
 - Barriere** **[•]** des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**)]
 - [Bezugsverhältnis]** **[•]**
 - Finaler Feststellungstag** **[•]**
 - Reduzierter Nennbetrag** **[•]**
 - Starttag** **[•]**
- Duo Rendite **[Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe]** Klassik mit amerikanischer Beobachtung
 - [[Aktie][Index]** **[•]**
 - [Kennnummer]** **[•]**
 - [Index-Sponsor]** **[•]**
 - [Maßgebliche Börse]** **[•]**
 - Maßgebliche Terminbörsen** **[•]**
 - Startkurs** **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**
[Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
 - Barriere** **[•]** des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**)]
 - [Bezugsverhältnis]** **[•]**
 - Feststellungsperiode** **[•]** [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis **[•]** [(einschließlich)][(ausschließlich)]
 - Finaler Feststellungstag** **[•]**
 - Reduzierter Nennbetrag** **[•]**
 - Starttag** **[•]**

- Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und ohne Mindestrückzahlungsbetrag
 - [[Aktie]][Index] [•]
 - [Kennnummer] [•]
 - [Index-Sponsor] [•]
 - [Maßgebliche Börse] [•]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**
[Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**)]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Starttag [•]
- Express-Zertifikate mit europäischer Beobachtung und Mindestrückzahlungsbetrag
 - [[Aktie]][Index] [•]
 - [Kennnummer] [•]
 - [Index-Sponsor] [•]
 - [Maßgebliche Börse] [•]
 - Maßgebliche Terminbörse [•]
 - Startkurs **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**
[Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
 - Barriere [•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht **[Beträge bzw. Indexstände einfügen]**)]
 - Finaler Feststellungstag [•]
 - Mindestrückzahlungsbetrag [•]
 - Starttag [•]
- Express-Zertifikate auf Basiswertkorb mit europäischer Beobachtung
 - [[Aktie]][Index] [•]
 - [Kennnummer] [•]
 - [Index-Sponsor] [•]

Maßgebliche Börse	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]
□ Express-Zertifikate auf Basiswertkorb mit amerikanischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]
[Index-Sponsor	[•]
[Maßgebliche Börse	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]
Auslösungs-Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Mindestrückzahlungsbetrag	[•]
Starttag	[•]

§ 5 (2)

Geschäftstagekonvention

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention

- Preceding Business Day Convention

§ 11 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLUNGEN

Zahlstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale -
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[andere angeben, einschließlich der Adresse der
Geschäftsstelle]

[Berechnungsstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale -
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[andere angeben, einschließlich der Adresse der
Geschäftsstelle]

§ 15 BEKANNTMACHUNGEN

- Regulierter Markt

[Niedersächsische Börse zu
Hannover] [Luxemburger Wert-
papierbörse] [andere]

[Internetadresse:

[www.boersenag.de]
[www.boerse.lu] [**angeben**]

- Keine Zulassung am regulierten Markt

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Verkaufskurs: | [•]

[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist] |
| 2. | Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: | [[Keine.] [Regelung einfügen] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.] |
| 3. | Emissionsvolumen | |
| | Gesamtnennbetrag der Serie: | [•] |
| | Gesamtnennbetrag der Tranche: | [•] |
| 4. | Potentielle Investoren: | <input type="checkbox"/> Privatinvestoren

<input type="checkbox"/> Qualifizierte Anleger |
| 5. | (a) Zeichnungsphase: | [Keine.] [Regelung einfügen] [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.] |
| | (b) Angebotsstaaten: | [Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] |
| 6. | Mindestzeichnung: | [Keine.] [Betrag einfügen] |
| | Höchstzeichnung: | [Keine.] [Betrag einfügen] |
| | Kleinste handelbare Einheit: | [Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen] |
| 7. | Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: | [Keine.] [Regelung einfügen] |
| 8. | Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: | [Keine.] [Regelung einfügen] |
| 9. | Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: | [Keine.] [Beschreibung der Tranche einfügen] |

10. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Regelung einfügen]**
11. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.]**
12. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Datum einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse:
- Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
 - [andere Börse einfügen]**
3. Erster Handelstag: **[Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der vorgenannten maßgeblichen Börse.] [●]**
4. Weitere Hinweise zum Handel: **[Keine.]**
- [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.]**
- [Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]**
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:
- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 - Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 - Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 - Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt
(*Bourse de Luxembourg, liste officielle*)
 - [andere Börse einfügen]**

6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: [Keine.] [**Bezeichnung einfügen**]
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: [Keine.] [**Kosten einfügen**]

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Bezeichnung der Emission einfügen]**
 - (a) Serien Nr.: **[●]**
 - (b) Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen]** [Nicht anwendbar.]
 - [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]**
2. Tag der Begebung: **[●]**
3. Wertpapierkennnummern
 - ISIN: **[●]**
 - Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[●]**
 - [Sonstige Wertpapierkennnummer: **[●]]**
4. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: **[Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]**

[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von **[●]** % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben.]
5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)³: **[Nicht anwendbar.] [Keine.] [Einzelheiten einfügen]**
6. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität⁴: **[Nicht anwendbar.] [EURIBOR01][LIBOR01][ISDAFIX2] [Einzelheiten einfügen]**
7. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: **[Keine.] [Angaben einfügen]**

³ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁴ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

8. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:
- [Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
- [In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum-Luxemburg].]
- [In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]
- [Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]**
- [Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]**
9. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] [Von [●] bis [●].]
- [Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MEZ]]
10. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf:
- [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
11. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**

verwenden dürfen.

12. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- [Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) eingesehen werden.]
- [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]
- [ggf. weitere Bedingungen einfügen]**
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]
13. Angaben von Seiten Dritter:
- [Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.] [Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde. **[Quelle einfügen]**]

VII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer, die ab 1. Januar 2009 anwendbar ist. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich gegebenenfalls bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Die verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Nach dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungssteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

Das Bundesfinanzministerium vertritt in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) die umstrittene Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung (zu Ausnahmen beim Kapitalertragsteuereinbehalt siehe unten „*bb*) *Quellensteuer*“).

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) oder der Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag). Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z.B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen.

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt. Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten wird im Allgemeinen keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Deutschen Auszahlungsstelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichmaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlungsstelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien oder die Besicherung der Forderung durch inländischen Grundbesitz). In den Fällen (i) und (ii) findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wobei deren genaue Ausgestaltung und Einführungszeitpunkt (zumindest für Schuldverschreibungen) noch nicht feststeht. Sollte es zur Einführung der Steuer kommen, unterläge beispielsweise der Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen (im Sekundärmarkt) einer Steuer von mindestens 0,1 Prozent des Kaufpreises bzw. des Verkaufswertes. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ausschließlich für Orientierungszwecke in diesem Basisprospekt wiedergegeben und erhebt nicht den Anspruch, eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Entscheidung über den Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen relevant sein können, zu umfassen. Sie basiert auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften sowie administrativen und gerichtlichen Auslegungen. Sie ist jedoch nicht als eine Rechts- oder Steuerberatung gedacht oder als eine solche auszulegen, noch soll sie alle Arten von Investoren erfassen. Potentielle Investoren in die Schuldverschreibungen sollten daher bezüglich der Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, denen Sie unterliegen könnten, einschließlich der Luxemburger Gesetze, ihre eigenen professionellen Berater konsultieren.

*Potentiellen Investoren sollte bewusst sein, dass das nachstehend unter den jeweiligen Überschriften angewandte Ansässigkeitskonzept ausschließlich für Zwecke der Veranlagung der Luxemburger Einkommensteuer und Vermögensteuer Anwendung findet. Jeder Verweis in vorliegendem Abschnitt auf Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehalte ähnlicher Art bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuerrecht und/oder Konzepte. Nehmen Sie bitte auch zur Kenntnis, dass ein Verweis auf Luxemburger Einkommensteuer allgemein Körperschaftsteuern (*impôt sur le revenu des collectivités*), Gewerbesteuern (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie Einkommensteuern natürlicher Personen (*impôt sur le revenu*) umfasst. Investoren können darüber hinaus einer Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag gelten grundsätzlich für die meisten steuerlich in Luxemburg ansässigen Gesellschaften. Natürliche steuerpflichtige Personen unterliegen im Allgemeinen der persönlichen Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen, unter welchen eine natürliche steuerpflichtige Person im Rahmen des Managements eines Gewerbe- oder Geschäftsbetriebs handelt, kann außerdem Gewerbesteuer anfallen.*

a) Quellensteuer

aa) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 in aktueller Fassung (die „**Gesetze**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten unterzeichneten Verträge unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von nicht-gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und der Gesetze ist eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, Steuern auf Zins- und sonstige vergleichbare Erträge (im Sinne der Gesetze), die sie an in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige natürliche Personen (bzw. unter bestimmten Umständen zu deren Gunsten) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder errichtete sonstige Einrichtungen („**Sonstige Einrichtungen**“) im Sinne von Artikel 4.2. der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (d.h. Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, deren Gewinne nicht nach den allgemeinen Regelungen der Unternehmensbesteuerung besteuert werden, bei denen es sich

nicht um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) handelt und die sich weder dafür entschieden haben, als solche eingestuft zu werden, noch gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates ersetzt durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/65/EG als solche anerkannt sind) auszahlt, einzubehalten, es sei denn der Begünstigte solcher Zahlungen von Zins- oder sonstigen Erträgen optiert für einen Informationsaustausch oder legt der in Luxemburg errichteten Zahlstelle eine bestimmte Steuerbescheinigung vor. Dasselbe Verfahren gilt für Zahlungen einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle an natürliche Personen oder Sonstige Einrichtungen, die in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässig sind (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Curaçao, Sint Maarten und Aruba).

Der derzeitige Quellensteuersatz beträgt 35 Prozent. Die Verantwortung für den Einbehalt der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle. Das Quellensteuerverfahren gilt nur während eines Übergangszeitraums, dessen Beendigung vom Abschluss bestimmter Verträge zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern abhängt.

Am 18. März 2014 hat die luxemburgische Regierung dem luxemburgischen Parlament einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem das Quellensteuersystem abgeschafft und für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen) die automatische Auskunftserteilung gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt werden soll.

Potentielle Investoren und Inhaber der Schuldverschreibungen werden darauf hingewiesen, dass der Rat der Europäischen Union Änderungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie verabschiedet hat, deren Umsetzung die Reichweite der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie abändern und ausdehnen wird insbesondere auf (i) Zahlungen über bestimmte zwischengeschaltete Stellen (unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet sind) an in der Europäischen Union ansässige natürliche Personen als Endbegünstigte sowie (ii) eine breitere Palette von zinsähnlichen Erträgen (bezüglich weiterer Informationen wird auf den nachstehenden Abschnitt „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“ verwiesen).

ab) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach dem derzeit geltenden allgemeinen Luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 in aktueller Fassung (das „**Gesetz**“), auf das im Folgenden Bezug genommen wird, unterliegen Zahlungen von Kapital, Aufgeld oder Zinsen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen sowie aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht der Quellensteuer, noch ist eine Luxemburger Quellensteuer bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen zahlbar, die von gebietsansässigen Inhabern gehalten werden.

Nach diesem Gesetz können Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen auf schuldrechtliche Wertpapiere, die durch eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne des Gesetzes) an für Steuerzwecke in Luxemburg ansässige wirtschaftliche Eigentümer solcher Zahlungen, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, (oder zu deren Gunsten) vorgenommen werden bzw. als vorgenommen gelten, einer Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent unterliegen. Diese Steuer wird in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet, soweit es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt. Die Verantwortung für Einbehalt und Abführung der Steuer liegt bei der in Luxemburg errichteten Zahlstelle.

Ein wirtschaftlicher Eigentümer von Zinserträgen oder ähnlichen Erträgen (im Sinne des Gesetzes), bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die in Luxemburg ansässig ist und im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, kann sich nach dem Gesetz für eine Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent entscheiden, soweit diese Zinsen oder ähnlichen Erträge von einer Zahlstelle an sie gezahlt werden bzw. als gezahlt anzusehen sind, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt, oder in einem Staat ansässig ist, der einem Abkommen beigetreten ist, das direkt mit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung steht. In diesem Fall wird die Abgabe von 10 Prozent auf Basis derselben Beträge berechnet wie bei Zahlungen, die durch in Luxemburg ansässige Zahlstellen erfolgen. Eine Option für die Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent muss für alle Zahlungen von Zinsen oder ähnlichen Erträgen gelten, die durch diese Zahlstellen an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahres geleistet werden. Wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen, bei denen es

sich um natürliche gebietsansässige Personen handelt, sind für die Erklärung und Abführung der Abgeltungssteuer in Höhe von 10 Prozent verantwortlich.

b) Einkommensbesteuerung

ba) Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nicht-gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen, die nicht über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen. Nicht-gebietsansässige Inhaber, die über eine Betriebsstätte, einen ständigen Vertreter oder eine feste Geschäftseinrichtung in Luxemburg verfügen, denen die Schuldverschreibungen oder die daraus erzielten Einkünfte zuzurechnen sind, unterliegen der Luxemburger Einkommensteuer auf aufgelaufene oder vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der Schuldverschreibungen.

bb) Gebietsansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

- Natürliche Personen

Ein gebietsansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der im Zusammenhang mit der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Zinsen oder ähnliche vereinnahmte Erträge, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge aus den Schuldverschreibungen, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

Ein von einem Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig wird, realisierter Gewinn aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt nicht der Luxemburger Einkommensteuer, soweit dieser Verkauf oder diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt. Der Teil dieses Gewinns, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinserträgen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, soweit auf diese Zahlungen nach dem Gesetz keine Steuern erhoben wurden.

- Körperschaften

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen, Rückzahlungsaufgelder oder Emissionsabschläge sowie aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne für Zwecke der Luxemburger Einkommensteuerveranlagung in seine zu versteuernden Einkünfte einbeziehen.

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, der dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen (*sociétés de gestion de patrimoine familial*) (in aktueller Fassung), dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in aktueller Fassung) oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung) untersteht, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer weder in Bezug auf aufgelaufene oder vereinnahmte Zinsen noch auf Rückzahlungsaufgelder oder Gewinne aus irgendeiner Form des Verkaufs oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen. Diese Gesellschaften können allerdings einer Einschreibgebühr (*taxe d'abonnement*), die sich unter anderem nach dem Substanzwert richtet, unterliegen.

c) Vermögensbesteuerung

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, unterliegt der Luxemburger Vermögensteuer auf diese Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder anderenfalls über eine Betriebsstätte, eine feste Geschäftseinrichtung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg verfügt, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, es sei denn, der Inhaber der Schuldverschreibungen ist eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) gemäß dem Gesetz vom

11. Mai 2007 (in aktueller Fassung), ein Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 (in aktueller Fassung), ein Verbriefungsvehikel nach dem Gesetz über Verbriefungen vom 22. März 2004 (in aktueller Fassung), eine Gesellschaft nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (in aktueller Fassung) über Risikokapitalvehikel oder ein Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds (in aktueller Fassung).

Ein Inhaber von Schuldverschreibungen, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt auf diese Schuldverschreibungen nicht der Luxemburger Vermögensteuer, unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht.

d) Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen Luxemburger Stempel-, Mehrwert-, Ausgabe-, Registrierungs-, Verkehrs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben an, vorausgesetzt, die betreffende Emissions- oder Übertragungsvereinbarung ist nicht in Luxemburg registriert, was nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Soweit ein Inhaber von Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt seines Todes für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist, werden die Schuldverschreibungen für Zwecke der Erbschaftsteuerveranlagung in den steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Schenkungsteuer kann auf eine Schenkung oder Spende in Form von Schuldverschreibungen anfallen, wenn diese in Luxemburg beurkundet oder dokumentiert wurde.

3. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Angaben zu Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) zukommen zu lassen, die durch eine Zahlstelle innerhalb ihres Zuständigkeitsgebiets an natürliche Personen geleistet werden, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind. Für einen Übergangszeitraum sind jedoch Luxemburg und Österreich stattdessen (soweit sie sich während dieses Zeitraums nicht anderweitig entscheiden; Luxemburg hat eine entsprechende Umstellung ab dem 1. Januar 2015 angekündigt) verpflichtet, einen Steuereinbehalt mit einem Satz von 35 Prozent (seit dem 1. Juli 2011) vorzunehmen (die Beendigung dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen zum Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Gemäß den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie haben sich verschiedene Länder und Gebiete außerhalb der EU, einschließlich der Schweiz, verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen, die den in dieser Richtlinie enthaltenen entsprechen (im Falle der Schweiz handelt es sich um ein Einbehaltungsverfahren).

Wenn eine Zahlung über eine Zahlstelle in einem Land zu leisten oder einzuziehen wäre, das sich für ein Einbehaltungsverfahren entschieden hat, und von dieser Zahlung ein Steuerbetrag einzubehalten wäre, so wären weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine andere Person aufgrund der Erhebung dieser Quellen- bzw. Abzugssteuer zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet.

Laut einem Gesetzesentwurf vom 18. März 2014 soll in Luxemburg, für alle ab dem 1. Januar 2015 geleisteten Zinszahlungen (und ähnlichen Ertragszahlungen), das Quellensteuersystem abgeschafft und die automatische Auskunftserteilung gemäß der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie eingeführt werden.

Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ist auf Basis der Übereinkunft der Mitgliedsstaaten vom 24. März 2014 geändert worden. Zu den Änderungen zählt z.B. die Ausweitung der Richtlinie auf Stiftungen und Trusts sowie auf bestimmte weitere Kapitalerträge (z.B. Erträge aus Lebensversicherungen). Die Änderungen müssen von den Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Der automatische Informationsaustausch der Finanzbehörden wird dann ab dem 1. Januar 2017 praktiziert.

VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“) umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Investor in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Privatkunden sind Investoren, die keine qualifizierten Anleger im Sinne des § 2 Absatz (6) WpPG sind.

5. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgült-

tigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

6. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabebetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“), mit dem die Prospektrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung und in Bezug auf einzelne Angebote von Schuldverschreibungen für 12 Monate ab dem Datum der Hinterlegung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der BaFin gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu ihrem jeweiligen Ausgabedatum wieder geben. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Ausgabedatum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Auch kann sich ein Anleger nicht darauf verlassen, dass irgendwelche anderen in Verbindung mit dem Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen gelieferten Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum ihrer Vorlage oder (falls dieses abweicht) nach dem in dem Dokument, in dem sie enthalten sind, angegebenen Datum zutreffend sind.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Investor sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Investoren sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (*U.S. Securities and Exchange Commission* – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde

weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt „VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Falle einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 9 bis 13.

Im Falle einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Falle der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

X. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann unter anderem ein Antrag auf

- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover,
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse,
- Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder
- Zulassung zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse

gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 4. August 2014 (das „**Registrierungsformular**“), wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014 aktualisiert, mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin einschließlich
- des ungeprüften Konzernzwischenabschlusses des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014,
- des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr 2013 (der „**Konzernabschluss 2013**“);
- des Einzelabschlusses der Emittentin für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr 2013 (der „**Einzelabschluss 2013**“); sowie
- des geprüften Konzernabschlusses der Emittentin und ihrer konsolidierten Unternehmen für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr 2012 (der „**Konzernabschluss 2012**“).

Das Registrierungsformular vom 4. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, sind zudem über die Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) erhältlich.

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 30. September 2014, die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 sowie der Einzelabschluss 2013 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.nordlb.de> (NORD/LB Kapitalmarktportal) erhältlich.

6. Einbeziehung von Angaben in Form eines Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014 (einschließlich des Konzernabschlusses 2013 und des Einzelabschlusses 2013)	Alle	47
Nachtrag Nr. 1 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. September 2014	Alle	47
Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 11. Dezember 2014	Alle	47
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nach-	F-1 bis F-103	47

Der Inhalt des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2014, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 16. September 2014 und den Nachtrag Nr. 2 vom 11. Dezember 2014, gilt als vollständig in diesen Basisprospekt einbezogen und ist vollumfänglich für den Anleger relevant. Die Seiten F-1 bis F-103 des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 gelten als in diesen Basisprospekt einbezogen. Die übrigen Teile des Registrierungsformulars der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. Juli 2012, geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 17. September 2012, den Nachtrag Nr. 2 vom 1. Oktober 2012, den Nachtrag Nr. 3 vom 7. Dezember 2012 sowie den Nachtrag Nr. 4 vom 23. April 2013 sind nicht für den Anleger relevant.

Die oben genannten Dokumente können auf (www.nordlb.de - NORD/LB Kapitalmarktportal) eingesehen werden.

7. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Trendinformationen

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

b) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem 30. September 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage und der Handelsposition der Emittentin und des NORD/LB Konzerns eingetreten.

c) Gerichts- und Schiedsverfahren

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig oder könnten in der Zukunft eingeleitet werden.

9. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

10. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (*International Security Identification Number*) oder sonstige Wertpapierkennnummern
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis des Emittenten bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind
- die maßgeblichen Angebotskonditionen

XI. UNTERSCHRIFTEN

Hannover, im Januar 2015

**NORDDEUTSCHE LANDESBANK
– GIROZENTRALE –**

gez.

Dr. Lotze

gez.

Buschermöhle